Gemeinde Welver
DER VORSITZENDE
des Haupt- und Finanzausschusses

Welver, den 17. September 2010

Damen und **Herren**
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich

Damen und Herren des **Rates**
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **4. Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**, die am

Mittwoch, dem 29. September 2010,
17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

2. Bericht über nicht erledigte Beschlüsse

3. Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben

4. Bürgerantrag gem. § 24 GO NW der Frau Marlies Bruns, Am Hügel 3, 59514 Welver, vom 05.07.2010
   hier: Gegen die Errichtung einer autarken Mobilfunkstation in Welver-Schwefe auf dem Flurstück 348, Flur 2

5. Bürgerantrag gem. § 24 GO NW der Eheleute Sabine und Dirk Menke, Ballhornweg 4a, 59514 Welver sowie der Eheleute Sandra und Werner Schulz, Dornenkamp 1a, 59514 Welver vom 14.09.2010
   hier: Gegen die Umnutzung und den Verkauf des Wohnheims Eilmsen

6. Bürgerantrag gem. § 24 GO NW des Herrn Heinz Kuhne, Am Klei 3, 59514 Welver, vom 15.09.2010
   hier: Erhalt der vorhandenen Soestbachbrücke in Borgeln

7. Beteiligung an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) und an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH 8 WVG;
   hier: Einheitliche Beschlussfassung zur Umstrukturierung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

8. Umflurung der Flurstücke Gemarkung Merklingsen, Flur 1, Flurstücke 142, 143, 144 und Gemarkung Merklingsen, Flur 2, Flurstück 121
   hier: Antrag des Eigentümers vom 23.08.2010

9. Einführung der getrennten Abwassergebühr; Erfassung von Grundstücken mit einem Anschluss an eine/n Rohrleitung / RW-Kanal, für die bisher keine Abwassergebühr erhoben wurde
   hier: Einstufung von vorhandenen und bisher nicht berücksichtigten Rohrleitungen als öffentliche Regenwasserkanalisation

10. Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW
    - Vorlage der Übertragungen 2009/2010

11. Haushalt 2010
    - Haushaltssatzung

12. Kommunale Flaggen
    hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 16.05.2010

13. Erlass der Hauptsatzung der Gemeinde Welver

14. Mobilfunk in Welver
    hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010

15. Masterplan - Gemeindeentwicklung, Bericht über bisherige und beabsichtige Maßnahmen
    hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010

16. Schulisches Entwicklungskonzept
    - Umsetzung der bisherigen Beschlüsse des Rates
    - Entwicklungsperspektiven
    hier: Antrag der SPD - Fraktion vom 25.02.2010

17. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

- Teimann -

Damen und **Herren**
des **Haupt- und Finanzausschusses**

Birngruber, Dahlhoff, Daube, Haggenmüller, Heuwinkel, Kaiser, Meisterernst, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Stehling, Weber und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	- Zentrale Dienste - Az.:	Sachbearbeiterin: Frau Held Datum: 17.09.2010

Bürgermeister	17/09/10	Allg. Vertreter	17/09/10
Gleichstellungsbeauftragte	17/09/10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
H F A	2	oef	29.09.2010				

Bericht über nicht erledigte Beschlüsse

Sachdarstellung zur Sitzung am 29. September 2010:

Es liegen k e i n e nicht erledigten Beschlüsse vor.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20-22-01	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 17.09.2010

Bürgermeister	17/09/10	Allg. Vertreter	17/09/10
Gleichstellungsbeauftragte	17/09/10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
H F A	3	oef	29.09.2010				

Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Sachdarstellung zur Sitzung am 29. September 2010:

Es liegen k e i n e über- oder außerplanmäßigen Ausgaben vor.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste - Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Held Datum: 16.09.2010

Bürgermeister	17/09/10	Allg. Vertreter	17/09/10
Gleichstellungsbeauftragte	17/09/10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	4	oef	29.09.2010				

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW der Frau Marlies Bruns, Am Hügel 3, 59514 Welver, vom 05.07.2010
<u>hier:</u> Gegen die Errichtung einer autarken Mobilfunkstation in Welver-Schwefe auf dem Flurstück 348, Flur 2

Sachdarstellung zur Sitzung am 29.09.2010:

- Siehe beigefügten Bürgerantrag vom 05.07.2010
(Dem Antrag war eine Liste mit 68 Unterschriften beigelegt)! -

Gemäß § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Beschlussvorschlag:

z.Zt. kein Beschlussvorschlag

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
Am Markt
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 07. JUL. 2010

Marlies Bruns
Am Hügel 3
59514 Welver/Schwefe

Schwefe, den 05.07.2010

Bürgerantrag gemäß $ 24 GO NRW
gegen die Errichtung einer autarken Mobilfunkstation in Welver Schwefe auf dem Flurstück 348, Flur 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, beabsichtigt die Firma T-Mobile auf oben bezeichnetem Flurstück nicht nur eine Antennenanlage zu errichten, sondern auch eine Windkraftanlage und eine Photovoltaikanlage, um die Antennenanlage mit Strom zu versorgen. Diese Anlage soll mit der 40 Meter hohen Antenne und der 19 Meter hohen Windkraftanlage eine solche Dimension annehmen, dass eine unzumutbare visuelle Belastung für alle Bewohner der Straßen Am Hügel und am Denninghofweg unausweichlich wird.
Ich persönlich genieße in dieser Zeit von meinem Wohnzimmerfenster aus die wunderbaren Sonnenuntergänge im Schwefer Westen. Dieses Naturschauspiel macht den besonderen Reiz meiner Wohnlage aus. Erst in diesem Jahr habe ich das zu einer großen Fensterfront umgebaute ehemalige Scheunentor mit neuen, enegiesparenden Fensterflächen versehen, um diese wunderschönen Sonnenuntergänge auch weiterhin bewundern zu können.
Mit dem Bau der oben bezeichneten Antennenanlage wird das nicht mehr möglich sein, da diese Anlage sich auf unmittelbarer Sichtachse befinden wird.
Es ist mir unverständlich, wie es zur Auswahl dieses Bauplatzes kommen konnte. Eine Verschiebung des Bauplatzes um etwa 500 Meter Richtung Süden würde nicht nur mich sondern auch alle anderen Anwohner sichtlich entlasten. Außerdem könnte damit auch die Errichtung einer weiteren Windkraftanlage samt Photovoltaikanlage entfallen, da im Schwefer Südwesten ausreichend Windkraftanlagen vorhanden sind, die die Stromversorgung übernehmen könnten.
Mir ist bekannt, dass ein gewisser Sicherheitsabstand zu bestehenden Windrädern eingehalten werden muss, ich möchte mit meinem Bürgerantrag erreichen, dass die neue Antennenanlage aber möglichst nah an die bestehenden Windräder herangeführt wird, auch um die weitere „Verspargelung" unserer Landschaft zu verhindern.
Ich werde in den nächsten Wochen weitere Unterschriften für meinen Bürgerantrag hier von betroffenen Bürgern in Schwefe sammeln, und ich halte mir juristische Schritte gegen den Bau der Mobilfunkanlage auf dem Flurstück 348 vor. Höchstrichterliche Entscheidungen zu diesem Thema aus jüngster Zeit machen mir Mut.

Hochachtungsvoll

Marlies Bruns

Marlies Bruns

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste - Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Held Datum: 17.09.2010

Bürgermeister	17.09.10	Allg. Vertreter	17.09.10
Gleichstellungsbeauftragte	17/09.10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	5	oef	29.09.2010				

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW der Eheleute Sabine und Dirk Menke, Ballhornweg 4a, 59514 Welver sowie der Eheleute Sandra und Werner Schulz, Dornenkamp 1a, 59514 Welver vom 14.09.2010
hier: Gegen die Umnutzung und den Verkauf des Wohnheims Eilmsen

Sachdarstellung zur Sitzung am 29.09.2010:

- Siehe beigefügten Bürgerantrag vom 14.09.2010

Gemäß § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Beschlussvorschlag:

z.Zt. kein Beschlussvorschlag

Dirk und Sabine Menke
Ballhornweg 4a
59514 Welver

Welver, 14.09.2010

An den Bürgermeister
Herr Ingo Teimann
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 15. SEP. 2010

Betr.: Bürgerantrag

Sehr geehrter Herr Teimann,

hiermit möchten wir einen Bürgerantrag gegen die Errichtung einer Wohneinheit mit ca. 200 Betten für Fremdarbeiter des Industriegebietes Uentrop-Schmehausen im Asylantenheim Eilmser Wald stellen.
Im Anhang erläutern wir unsere Bedenken.
Wir bitten um ein klärendes Gespräch mit den betroffenen Bürgern aus Eilmsen – Vellinghausen.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Menke
Sabine Menke

14.09.2010
Bürgerbegehren Eilmsen –Vellinghausen !!

Umnutzung und Verkauf des Blindenschulheims an einen Privatinvestor für
200 Fremdarbeiter, für das Industriegebiet Uentrop.
Zur Zeit wird es von der Gemeinde als Asylheim für Emigranten aus dem gesamten Kreis genutzt.
Wir als Bewohner des Doppeldorfes Eilmsen –Vellinghausen wehren uns klar gegen dieses Vorhaben der Gemeinde, das Gebäude für einen
Privatinvestor in einem Naherholung und Naturschutzgebiet für einen solchen Zweck zu veräußern!!
Es bedeutet eine weitere Verschlechterung unserer Wohnqualität.
Seitens der RWE wurde durch Nachfragen der Dorfbevölkerung klipp und klar von Herrn Dr. Laarmann verneint, dass die RWE kein Interesse an dem ehemaligen Blindenschulheim hat, um dort Arbeiter aus der gesamten EU dort unterzubringen.
Grund hierfür sei der Kraftwerksbau an sich, der für die Bewohner des Doppeldorfes schon genug Belastung ist.
Kein Politiker aus dem Kreis Soest oder Welver zeigte bisher Interesse daran, wie die Bewohner mit dem monumentalen Bau zurechtkommen!!!
Und jetzt bereitet die Gemeinde „ hinter unserem Rücken“ einen Verkauf der Blindenschule an einen Privatinvestor vor.
Was bedeutet das für uns:
1)Erhöhtes Verkehrsaufkommen, auf den bereits stark beschädigten ,schmalen Straßen, durch die Umbaumaßnahmen und das weitere spätere Verkehrsaufkommen der Arbeiter.
2)Ein ständiger Lärmpegel entsteht durch Kommen und Gehen der Fremdarbeiter die im Schichtsystem arbeiten und das in einem Naherholungs und Naturschutzgebiet. Die Anwohner und die Tierwelt werden empfindlich gestört.
3)Es findet eine Überfremdung der Dorfbevölkerung statt. Bereits jetzt gibt es einige Unterkünfte im Doppeldorf. Die gewohnte Zuordnung von Personen ist nicht mehr gegeben.
4)Es kommen Beklemmungsgefühle und eine verlorene Sicherheit hinzu, da die Umgebung des Blindenwohnheimes vom Dorf, wie von der Bevölkerung
aus Nachbarkreisen als Naherholungsgebiet genutzt wird. **Es betrifft besonders Frauen und Kinder, die den Blicken der Männer ausgesetzt sind und denen dort wenig Freizeitmöglichkeiten geboten werden.**
Bereits jetzt muß man sich hin und wieder alkoholisierten Asylbewerbern stellen. Frauen werden auf Ihren Spaziergängen angesprochen.
Was passiert dort, wenn jetzt noch zusätzlich 200Arbeiter aus allen Herren Länder dazu kommen?
Für die Gemeinde, bei den leeren Kassen, eine schnelle Möglichkeit einen Kostenfaktor los zu werden. Für den Investor die Möglichkeit schnelles Geld zu verdienen.
Warum werden die steuerzahlenden Bürger nicht einmal für ein solches Unterfangen gefragt ?
Wie wär´s denn z.B mit einer Auflage für einen Investor, dass man dort nur die Möglichkeit bekommt, für Familien „Wohnen im Grünen“ anzubieten !
Wir sagen Nein , dass das Blindenschulheim für ein solches Projekt missbraucht wird .

Gez. Ortsgruppe „Grünes Eilmsen“

Werner & Sandra Schulz
Dornenkamp 1a
59514 Welver

Welver, 14.09.2010

An den Bürgermeister
Herr Ingo Teimann
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 17. SEP. 2010

Betr.: Bürgerantrag

Sehr geehrter Herr Teimann,

hiermit möchten wir einen Bürgerantrag gegen die Errichtung einer Wohneinheit mit ca. 200 Betten für Fremdarbeiter des Industriegebietes Uentrop-Schmehausen im Asylantenheim Eilmser Wald stellen.
Im Anhang erläutern wir unsere Bedenken.
Wir bitten um ein klärendes Gespräch mit den betroffenen Bürgern aus Eilmsen – Vellinghausen.

Mit freundlichen Grüßen

14.09.2010
Bürgerbegehren Eilmsen –Vellinghausen !!

Umnutzung und Verkauf des Blindenschulheims an einen Privatinvestor für 200 Fremdarbeiter, für das Industriegebiet Uentrop.
Zur Zeit wird es von der Gemeinde als Asylheim für Emigranten aus dem gesamten Kreis genutzt.
Wir als Bewohner des Doppeldorfes Eilmsen –Vellinghausen wehren uns klar gegen dieses Vorhaben der Gemeinde, das Gebäude für einen Privatinvestor in einem Naherholung und Naturschutzgebiet für einen solchen Zweck zu veräußern!!
Es bedeutet eine weitere Verschlechterung unserer Wohnqualität.
Seitens der RWE wurde durch Nachfragen der Dorfbevölkerung klipp und klar von Herrn Dr. Laarmann verneint, dass die RWE kein Interesse an dem ehemaligen Blindenschulheim hat, um dort Arbeiter aus der gesamten EU dort unterzubringen. Grund hierfür sei der Kraftwerksbau an sich, der für die Bewohner des Doppeldorfes schon genug Belastung ist.
Kein Politiker aus dem Kreis Soest oder Welver zeigte bisher Interesse daran, wie die Bewohner mit dem monumentalen Bau zurechtkommen!!!
Und jetzt bereitet die Gemeinde „ hinter unserem Rücken" einen Verkauf der Blindenschule an einen Privatinvestor vor.
Was bedeutet das für uns:
1)Erhöhtes Verkehrsaufkommen, auf den bereits stark beschädigten, schmalen Straßen, durch die Umbaumaßnahmen und das weitere spätere Verkehrsaufkommen der Arbeiter.
2)Ein ständiger Lärmpegel entsteht durch Kommen und Gehen der Fremdarbeiter die im Schichtsystem arbeiten und das in einem Naherholungs und Naturschutzgebiet. Die Anwohner und die Tierwelt werden empfindlich gestört.
3)Es findet eine Überfremdung der Dorfbevölkerung statt. Bereits jetzt gibt es einige Unterkünfte im Doppeldorf. Die gewohnte Zuordnung von Personen ist nicht mehr gegeben.
4)Es kommen Beklemmungsgefühle und eine verlorene Sicherheit hinzu, da die Umgebung des Blindenwohnheimes vom Dorf, wie von der Bevölkerung aus Nachbarkreisen als Naherholungsgebiet genutzt wird. Es betrifft besonders Frauen und Kinder, die den Blicken der Männer ausgesetzt sind und denen dort wenig Freizeitmöglichkeiten geboten werden.
Bereits jetzt muss man sich hin und wieder alkoholisierten Asylbewerbern stellen. Frauen werden auf Ihren Spaziergängen angesprochen.
Was passiert dort, wenn jetzt noch zusätzlich 200Arbeiter aus allen Herren Ländern dazu kommen?
Für die Gemeinde, bei den leeren Kassen, eine schnelle Möglichkeit einen Kostenfaktor los zu werden. Für den Investor die Möglichkeit schnelles Geld zu verdienen.
Warum werden die steuerzahlenden Bürger nicht einmal für ein solches Unterfangen gefragt ?
Wie wär´s denn z.B mit einer Auflage für einen Investor, dass man dort nur die Möglichkeit bekommt, für Familien „Wohnen im Grünen" anzubieten !
Wir sagen Nein , dass das Blindenschulheim für ein solches Projekt missbraucht wird .

Gez. Ortsgruppe „Grünes Eilmsen"

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste - Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Held Datum: 16.09.2010

Bürgermeister	17/09/10	Allg. Vertreter	17.09.10
Gleichstellungsbeauftragte	17/09.10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	29.09.2010				

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW des Herrn Heinz Kuhne, Am Klei 3, 59514 Welver, vom 15.09.2010
hier: Erhalt der vorhandenen Soestbachbrücke in Borgeln

Sachdarstellung zur Sitzung am 29.09.2010:

- Siehe beigefügten Bürgerantrag vom 15.09.2010

Gemäß § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Beschlussvorschlag:

z.Zt. kein Beschlussvorschlag

Mitbürgerinnen und Mitbürger
vom Ortsteil Borgeln und Einecke

15.09.2010

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Welver

Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 16. SEP. 2010

Bürgerantrag,
Unterschriftenlisten und
Bilder von der Brücke,
-liegen der Gemeinde bereits vor-
Standsicherheitsnachweis (ungeprüft),
Angebot der Firma Hoffmeier,
Service-Angebot der Firma Klüsener,
Übersichtslageplan M.1:5000,
Luftbild,
Schreiben des Ministeriums vom 27.08.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann,
hiermit überreichen Ihnen die Bürgerinnen und Mitbürger von den Ortsteilen Einecke und Borgeln die vorgenannten Unterlagen als Bürgerantrag mit der Bitte, den Erhalt der vorhandenen Soestbachbrücke in Borgeln positiv zu begleiten.
Das geprüfte Exemplar der statischen Berechnung wird nach Erhalt unmittelbar an Sie weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dipl.-Ing. Heinz Kuhne

vorhandene Soestbachbrücke

zwischen den Ortsteilen
Borgeln und Einecke

Bürgerantrag

15. September 2010

Erläuterungsbericht

Allgemeines und Lage der Brücke
Die vorhandene Gehwegbrücke, eingebunden in dem bestehenden Wirtschaftswegenetz westlich und östlich des Soestbaches, kreuzt diesen bei 51°35'54'' N , 8°01'03'' O und 15,00 m nördlich der Einmündung des Einecker Baches in den Soestbach zwischen den Fluren Schwefer Kamp und Wisch.
Nachweisbar **seit 1902** verbindet eine Soestbachbrücke das bestehende Wirtschaftswegenetz zwischen dem Ortsteil Einecke und Borgeln.
Schon damals hat man sich mit dem Ausspruch „ wir gehen über den Schem „ - damit war der Weg über die Soestbachbrücke gemeint - zwischen Einecke und Borgeln verständigt.
Die Brücke sowie die angrenzenden Wirtschaftswege gehören der Gemeinde Welver.
Von ungefähr **10 Personen** pro Tag wird die Soestbachbrücke benutzt.
Wegen nur vier beschädigter Holzbohlen ist diese Brücke von der Gemeinde ohne öffentlicher Ankündigung im Februar 2010 gesperrt worden.
Die Soestbachbrücke darf unter keinen Umständen seit dieser Zeit Geschichte sein.
Durch den beabsichtigten Abriss der Brücke wäre eine schmerzhafte Trennung durch den Soestbach die Folge. Diese Brücke ist nicht ‚marode', weder heruntergekommen noch abgewirtschaftet (Zitat Gem. Welver).
Der bauliche Zustand und die konstruktive Durchbildung der Brücke rechtfertigt in jedem Fall eine Instandsetzung.
Eine neue Brücke wäre auf Grund der geschätzten Neubaukosten (25 bis 30 tausend Euro) von Seiten der Gemeinde Welver in weite Ferne gerückt.
Dem 1,2km langen unbeschert begehbaren Weg über Grasnarbe, wassergebundene Decke und Schwarzdecke von der K4 (Eineckerwald) über die Soestbachbrücke bis zur Einmündung der K4 in die Bördestraße (Borgeln) steht ein 1,4km langer nicht attraktiver Alternativweg für Fußgänger entlang der gefährlichen K4 mit Querung der Bahnlinie Soest-Hamm bis zur Einmündung in die Bördestraße gegenüber.
Hier müsste die Sicherheit der Menschen doch wohl oberste Priorität haben.

Erläuterung zur Instandsetzung
Zunächst würde der 35 cm lange nicht notwendige überstehende Brückenbereich auf der Ostseite in Richtung Westen verschoben. Dadurch ist auch ein ausreichendes Brückenauflager in Fundamentlänge westlich sicher gestellt.
Die provisorische Trägerverlängerung auf dem westlichen Fundament kann somit demontiert werden. Danach erfolgt die mittige Ausrichtung der Brücke auf dem westlichen und östlichen Fundament - b/l = 1,25m/0,40m.
Es wird sichergestellt, dass die Brückenträger vollflächig aufliegen – zur Zeit liegen sie nur punktuell auf-, wodurch sich die Stützweite erheblich vergrößert. Die Brückenträger werden an der Unterseite mit den Fundamenten – Ausbildung als festes und bewegliches Auflager - verbunden.
Hierdurch wird ein mögliches Schwingen der Brücke auf ein Minimum beschränkt.
Das beidseitige Brückengeländer wird gleichzeitig entsprechend den allgemein gültigen Richtlinien wieder instandgesetzt.

Statik
Der Standsicherheitsnachweises für die vorhandene Brücke liegt zur Zeit dem Prüfingenieur Genähr + Partner in Dortmund vor. Nach Rücksprache mit dem Büro, ist in der 38. KW mit einem positiven Bescheid zu rechnen.

Das deutsche Gesetzeswerk sieht nach DIN-Fachbericht 101 (nahezu identisch mit den Verkehrslasten für Fußgängerbrücken nach DIN 1072) für neuere Brücken eine Verkehrslast von 5 kN/m² vor.
Diese kann bei Stützweiten von >10m im Verhältnis der Stützweiten reduziert werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr teilt in seinem Schreiben vom 27.08.2010 mit, das Abweichungen vom DIN Fachbericht derzeit nur im Rahmen des **Bestandschutzes** für ältere Brücken möglich sind.
Die Borgeler Soestbachbrücke besteht nachweisbar inzwischen **seit 1902**.

Ein vom Gesetzgeber vorgeschriebenes Bauwerksbuch für diese Brücke existiert nicht.
Bei der konstruktiven Durchbildung der vorhandenen Brücke würde sich in statischer Hinsicht eine Verkehrslast von ca. 0,75 kN/m² ergeben.
Die vorh. 2 I200 Stahlträger hätten ansonsten nie eingebaut werden dürfen.
Die Verkehrslast von 5 kN/m² hätte schon bei dem Genehmigungsverfahren der vorh. Brücke berücksichtigt werden müssen!
Bei 5kN/m² (500kg/m²) wären das ca. sechs Personen auf ein m².
Die besondere Lage und Nutzung dieser Brücke - 10 Personen pro Tag -
erlaubt in diesem Fall eine Person pro m² (0,75 kN/m²) als Verkehrslast zu berücksichtigen.

Es muss doch möglich sein, wenn man bei dem statischen Nachweis der vorhandenen Brücke eine Verkehrslast von ca.0,75 kN/m² zu Grunde legt und zusätzlich ein Schild – dauerhaft prüfbar – mit einer besonderen Belastungs-Einschränkung an der Brücke vorsieht!
Diese Art von Einschränkungen begegnen uns unterwegs an vielen Stellen.

Kosten
Wie aus dem beigefügten Service-Angebot der Firma R. Klüsener zu ersehen ist, kann die seit Februar 2010 gesperrten Brücke für ca. 2600,00 Euro wieder instandgesetzt werden.
Bei der Berücksichtigung von Kosten für Unvorhergesehenes würden die Gesamtkosten ca. 5000,00 Euro betragen.
Ein Angebot von der Firma Hoffmeier vom 03.09.2010 über den Neubau einer Gehwegbrücke beträgt 18.927,00 Euro.

Bürgerwunsch
Ein erster Schritt sollte nach dem Auswechseln und ergänzen von den Holzbohlen die Öffnung der Brücke bis zur Durchführung der eigentlichen Instandsetzung sein.
Für eine zusätzliche Entscheidungshilfe und den Blick schärfen für

„ pro vorh. Soestbachbrücke „

sollen besonders die ca. 350 Unterschriften der Mitbürgerinnen und Mitbürger vom Ortsteil Borgeln und Einecke dienen, die der Gemeinde seit dem 13. Juli 2010 bereits vorliegen.
Wir möchten jeden Einzelnem in den Gremien bitten, diesem Projekt positiv gegenüber zu stehen und dadurch den Erhalt der vorhandenen Soestbachbrücke sicherstellen.

15.September 2010

i. A.
Dipl.-Ing. Heinz Kuhne

liegt zur Prüfung vor

Standsicherheitsnachweis

hier: Gehwegbrücke Soestbach

Nachweis nach DIN 18800

System:

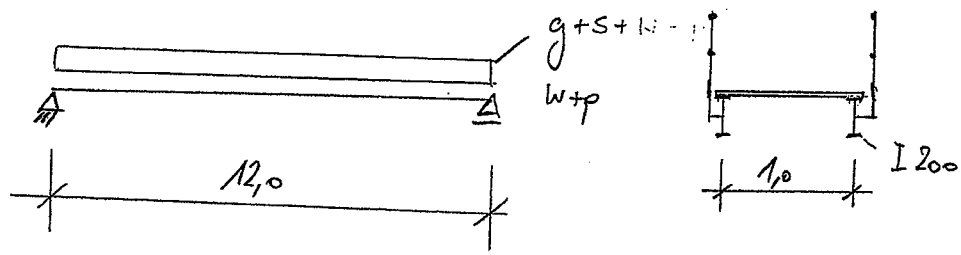

Belastung:

LF1: Eigengewicht

Brückenträger I 200	$g_1 = 0{,}27$ kN/m
Konstruktion	$g_2 = 0{,}10$ "
4cm Bohlenbelag	$g_3 = 0{,}04 \times 6 \times 0{,}5 = 0{,}12$ kN/m
Geländer	$g_4 = 0{,}20$ kN/m
	$\Sigma g_k = 0{,}69$ kN/m

LF2: Verkehrslast

$p_k = 0{,}75\ kN/m^2 \times 0{,}5\,m = 0{,}38\ kN/m$

LF3: Windlast

WLZ I $q = 0{,}50\ kN/m^2$

$w_k = (0{,}20 + 0{,}10) \times 0{,}50 = 0{,}15\ kN/m$

LF4: Schneelast

SLZ II $h < 400$ m üNN $s_k = 0{,}65$ kN/m²

$s_1 = 0{,}65 \times 0{,}50 = 0{,}33$ kN/m

Schnittgrößen LK: $1{,}35 \times LF1 + 1{,}50 \times 0{,}9 \times (LF2 + LF3 + LF4)$

max $M_{y,d} = 1{,}35 \times (0{,}69 + 0{,}38 + 0{,}15 + 0{,}33) \times 12^2/8 = 37{,}7$ kNm

max $M_{z,d} = 1{,}35 \times 0{,}15/2 \times 12^2/8 = 1{,}82$ kNm

Nachweis Brückenträger I 200

Vorh. $\sigma_v = \sqrt{\left(\frac{3770}{214}\right)^2 + \left(\frac{182}{26}\right)^2} = \sqrt{310 + 49} = 18{,}95$ kN/cm²

$18{,}95 / 21{,}8 = 0{,}87 < 1$ Spannungsnachweis erfüllt

Durchbiegung und BK hier nicht betrachtet!
Fundamente nicht betrachtet!

aufgestellt: Soest, den 11.07.10

Dipl.-Ing. Stephan Kuhne

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn
Heinz Kuhne
Am Klei 3
59514 Welver-Borgeln

27.08.2010

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
IIIA3 33-21/0457

OAR Graber
Telefon 0211 3843-3222
Fax 0211 3843-9133
Klaus.Graber@mwebwv.nrw.de
Dienstgebäude
Jürgensplatz 1

Tragfähigkeit einer Fußgängerbrücke

Ihr Email vom 16.08.2010

Sehr geehrter Herr Kuhne,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.08.2010, mit dem Sie die Lastannahmen für Brückenbauwerke ansprechen.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass ich zum konkreten Fall der gesperrten Fußgängerbrücke keine Stellungnahme abgebe, denn die Verantwortung für die Stand- und Verkehrssicherheit liegen bei dem jeweiligen Baulastträger. Dies ist so im Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen § 9 bzw. 9a geregelt.

Zu den anzusetzenden Verkehrslasten für Brücken ist folgendes zu sagen:

Aus rechtlicher Sicht stellt der DIN Fachbericht derzeit den Stand der Technik in Deutschland dar und ist somit für den Bau von Brücken im Bereich von öffentlichen Straßen und Wegen anzuwenden. Abweichungen vom DIN Fachbericht sind derzeit nur im Rahmen des Bestandschutzes für ältere Brückenbauwerke möglich, so dass hier noch alte DIN Normen Anwendung finden können. Eine Vermischung von alten und neuen Normen ist auf Grund der unterschiedlichen theoretischen Ansätze nicht zulässig (Mischungsverbot).

Die Verkehrslasten nach Norm sind reine Modelllast, welche unter Berücksichtigung von wahrscheinlichkeitstheoretischen Betrachtungen ermittelt wurden und für die Bemessung von Brücken anzusetzen sind.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Abteilungen Bauen, Wohnen
und Verkehr
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mwebwv.nrw.de
www.mbv.nrw.de
Abteilungen Wirtschaft und
Energie
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mwme.nrw.de
www.wirtschaft.nrw.de
Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709, 719
bis Haltestelle Poststraße bzw.
Landtag/Kniebrücke

Diese Modelllasten im Zusammenhang mit den jeweiligen Beiwerten (Sicherheitsfaktoren, etc.) entsprechen nicht den tatsächlich täglich auftretenden Verkehrsbelastungen einer Brücke. Durch Anwendung der Modelllasten für unterschiedliche Bemessungskombinationen werden die Beanspruchungen aller möglichen Situationen des normalen öffentlichen Verkehrs (hier z.B. des Fußgängerverkehrs) abgedeckt, damit neben der Standsicherheit auch die Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit von Brücken gewährleistet werden können.

Nach DIN 1072 (Abschnitt 3.3.7) ist für Fußgängerbrücken 5 kN/m² als gleichmäßig verteilte Flächenlast anzusetzen, die unter bestimmten Voraussetzungen evt. auf 4 kN/m² abgemindert werden dürfen. Eine ähnliche Abminderung in Anhängigkeit von Stützweite für die Verkehrslast sieht auch der DIN Fachbericht 101 vor.

Nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Baulastträger dürfen Brücken nach **DIN Fachbericht** auch für andere Verkehrslasten berechnet und bemessen werden. Dazu sind dann ggf. entsprechende Kompensationsmaßnahmen (z. B. Beschilderung/Absperrung) vom Baulastträger durchzuführen, damit die Standsicherheit nicht gefährdet wird.

Im Auftrag

Wilhelm Eckart

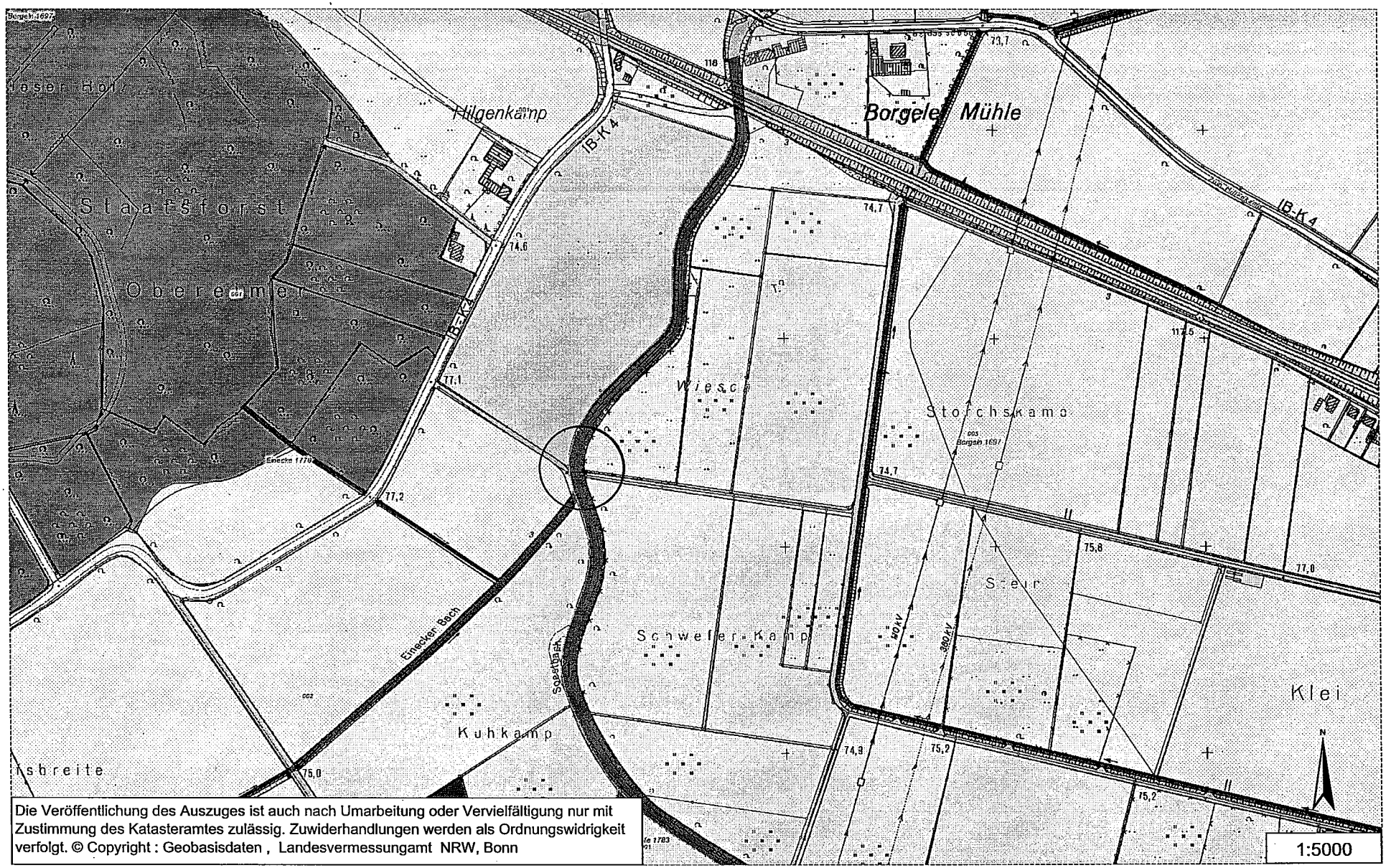

Die Veröffentlichung des Auszuges ist auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt. © Copyright : Geobasisdaten , Landesvermessungamt NRW, Bonn

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: Az.:	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 13.09.2010

Bürgermeister	13/09/10	Allg. Vertreter	14/09/10
Gleichstellungsbeauftragte	17/09/10	Fachbereichsleiter	13/09/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	7	Oef	29.09.2010				

<u>Betr.:</u> Beteiligung an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) und an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH 8 WVG);
<u>hier:</u> Einheitliche Beschlussfassung zur Umstrukturierung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.09.2010:

Die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) führt für die Aufgabenträger Kreis Soest und Hochsauerlandkreis auf dem Gebiet der beiden Kreise öffentlichen Personalverkehr (ÖPNV) durch.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben, die ihren Ursprung im Wettbewerbsrecht haben und letztendlich auf Entscheidungen des europäischen Gerichtshofes beruhen, hatte der Kreistag des Kreises Soest mit Beschluss vom 26.03.2009 nach vorheriger intensiver Beratung durch ein Fachbüro die RLG mit der Durchführung des ÖPNV im Wege einer sogenannten „gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung" beauftragt (= Betrauung).

Hierdurch wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass die RLG als „interner Betreiber" für die beiden Kreise Soest und Hochsauerlandkreis ÖPNV - Personenverkehrsdienste ohne Ausschreibungsnotwendigkeit erbringen kann und dies im Einklang mit den Vergabeangelegenheiten nach dem europäischen Recht geschieht.

Der Kreistag hatte zudem beschlossen, eine Direktvergabe von Linienverkehren auf dem Gebiet des Kreises an die RLG als internen Betreiber des Kreises Soest mit Wirkung ab 01.01.2011 vorzunehmen.

Der RLG soll damit ein noch höheres Maß an Rechtssicherheit verschafft werden und darüber hinaus bietet die Direktvergabe von ÖPNV-Leistungen an die RLG ein hohes Maß an Gestaltbarkeit und kommunalen Einfluss auf die RLG und das entsprechende ÖPNV-System.

Die Zulässigkeit einer Direktvergabe an die RLG war aber an weitere Voraussetzungen und Anforderungen geknüpft.

Es galt auf der Ebene der Kreise ein abgestimmtes Vorgehen zur Umsetzung der europarechtskonformen Vergabe der ÖPNV Leistungen (Direktvergabe) an die RLG zum 01.01.2011 zu erarbeiten.

In diesem Zusammenhang wurde ein umfangreiches Vertragswerk erarbeitet, welches folgende Vertragsentwürfe umfasste:

a) Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über öffentliche Personenverkehrsdienste durch den Kreis Soest und Hochsauerlandkreis an die RLG

b) Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RLG und

c) Vertrag zur gemeinsamen Kontrolle der RLG durch den Kreis Soest und den Hochsauerlandkreis als Behördengruppe im Sinne der EG VO 1370/ 2007.

Der Kreistag des Kreises Soest hat die Vorlage mit den entsprechenden Vertragsentwürfen am 24.06.2010 einstimmig beschlossen. Jetzt müssen die Städte und Gemeinden des Kreises Soest mit Gesellschafterfunktion in der RLG gemäß § 108 Abs. 6 GO NRW Ratsbeschlüsse zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RLG herbeiführen. Die übrigen o. g. vertraglichen Angelegenheiten betreffen kommunalrechtlich nur die Kreise.

Zur Herbeiführung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RLG ergeht verwaltungsseitig daher folgender

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) in der der Vorlage beigefügten Fassung, insbesondere auch der Veränderung der Stimmgewichte zugunsten der Kreise, zuzustimmen. Er beauftragt seinen Vertreter, diese Zustimmung durch Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung/ Aufsichtsrat der RLG oder gesondert gegenüber der Geschäftsführung zu erklären.

Anlage 2 zu Vorlage-Nummer 87/2010

Alternative **Mehrheitsbeteiligung** (SO+HSK+WVG-Anteile = 71,65%)
Stand: 22.03.2010

Gesellschaftsvertrag

der

Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

Handelsregister Amtsgericht Arnsberg HRB 5439

§ 1

Name und Sitz des Unternehmens, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Soest.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW im Kreis Soest, im Hochsauerlandkreis und sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten, insbesondere durch Einrichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, die Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (z. B. Bussen, Kleinbussen, Taxen) sowie von Güterverkehr auf Schiene und Straße, ferner die Beteiligung an Unternehmungen, die diese Zwecke fördern.

(2) Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 Nr. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

(3) Die Gesellschaft erbringt öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienverkehr (öffentlicher Verkehr im Sinne des Abs. 1) als interner Betreiber für den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest einschließlich damit zusammenhängender ein- und ausbrechender Verkehre in die Gebiete benachbarter Aufgabenträger nach der VO (EG) Nr. 1370/2007. Eine Teilnahme an wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste außerhalb des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest ist der Gesellschaft untersagt. Sie beteiligt sich nicht an Unternehmen, die auf einem solchen Wettbewerbsmarkt tätig sind. Sie beachtet die weiteren rechtlichen Beschränkungen für interne Betreiber.

(4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.

(5) Die Gesellschaft muss die ihr direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste nach anerkannten Maßstäben überwiegend selbst erbringen. Die von beauftragten Unternehmen erbrachten Leistungen sind der Selbsterbringung zuzurechnen, wenn diese Unternehmen in einem vergaberechtsfreien Inhouseverhältnis zur Gesellschaft stehen.

§ 3

Gesellschaftskapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 6.161.100 Euro. Der Betrag der Stammeinlagen muss in Euro durch 10 (zehn) teilbar sein.

(2) Die Geschäftsanteile müssen mindestens 1,00 Euro betragen und auf volle Euro lauten. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

(3) Solange die Gesellschaft den Status eines internen Betreibers nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 innehat, müssen die Geschäftsanteile des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest mit Stimmrechten ausgestattet sein, die die Kontrolle der Gesellschaft durch die beiden Kreise sicher stellen. Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest.

§ 4

Organe der Gesellschaft, Kontrolle

(1) Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführer
2. Aufsichtsrat
3. Gesellschafterversammlung

(2) Die Gesellschafter Hochsauerlandkreis und Kreis Soest kontrollieren die Gesellschaft gemäß den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1370/2007. Durch die Festlegung der Organkompetenzen und der Rechte der Organmitglieder ist sicherzu-

stellen, dass die dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest zuzurechnenden Organmitglieder auf sämtliche strategische und sonstige wichtige Entscheidungen der Geschäftsführung einen maßgeblichen Einfluss ausüben. Die in ihren Verwaltungen Verantwortlichen zur Sicherstellung der Kontrolle nehmen als Gäste an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates teil; sie sind über andere Beschlussverfahren zu informieren.

§ 5

Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft wird durch den oder die Geschäftsführer vertreten. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung. Sie kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die Liquidatoren.

(2) Die Geschäftsführer sind vom Verbot des Selbstkontrahierens gem. § 181 BGB befreit. Gleiches gilt für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.

(3) Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen und diesem Gesellschaftsvertrag ergeben. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 6

Aufsichtsrat

~~(1)~~ Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen sechs von den Arbeitnehmern durch Mitteilung des Betriebsrats entsandt werden. Die übrigen Mitglieder werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben entsandt: Der Hochsauerlandkreis und der Kreis Soest entsenden je vier Mitglieder in den Aufsichtsrat, die übrigen Gesellschafter entsenden vier Mitglieder in den Aufsichtsrat.

(2) Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft.

(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzuberufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden.

(4) Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter bzw. durch die Arbeitnehmer, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes.

(5) Über die Regelungen gemäß Abs. 2 und 3 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das z. Zt. seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft des entsendenden Gesellschafters angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.

(6) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus dem Kreis der vom Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest entsandten Mitglieder zu wählen. Die Amtsdauer richtet sich nach Abs. 2 bis Abs. 4.

§ 7

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat ist unter Angabe der Beratungsgegenstände in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, wobei der Tag des Abganges der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten termingerecht schriftlich oder elektronisch eingeladen wurden und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens je ein vom Hochsauerlandkreis und Kreis Soest entsandtes Mitglied – anwesend sind.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die vom Hochsauerlandkreis und Kreis Soest entsandten Mitglieder können einen Beschluss, der gegen ihre Stimmabgaben zustande gekommen ist, mit einem gemeinsamen Votum, das dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates in der Sitzung oder spätestens sechs Wochen nach der Sitzung bekannt zu geben ist, aufheben. Für das gemeinsame Votum sind die Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Kreise ausreichend. Über den Gegenstand des Beschlusses hat sodann die Gesellschafterversammlung zu beschließen.

(4) Beschlüsse können mit Zustimmung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters schriftlich, elektronisch oder telefonisch gefasst werden, wenn sich sämtliche Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären.

(5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten schriftlich oder elektronisch festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.

(6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterschreiben. Die nach Abs. 4 gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine jährliche pauschalierte Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung legt die Gesellschafterversammlung fest. Daneben werden die jeweils anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Zu folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:

1. Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, deren Wert 50.000 Euro überschreiten.

2. Belastung von Grundstücken oder Übernahme von Bürgschaften, deren Höhe 50.000 EUR überschreiten.

3. Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

4. Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 Euro übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.

5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes.

6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen.

7. Gewährung außertariflicher dauerhafter Leistungen, soweit diese nicht bereits mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.

8. Festsetzung der Beförderungstarife.

(3) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, welche weiteren Maßnahmen seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

§ 9

Beirat

(1) Der Aufsichtsrat kann einen Beirat mit beratender Funktion berufen. Er bestimmt die Anzahl der Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Aufsichtsrat gewählt. Für die Dauer ihres Amtes gelten die Bestimmungen über die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entsprechend.

(3) Mitglieder des Beirates nehmen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.

(4) § 7 Abs. 1 und Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 10

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung durch Einschreibebrief mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

(2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Sind sie verhindert, wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Gesellschaftskapital beschlussfähig ist, wenn der Hochsauerlandkreis oder der Kreis Soest vertreten ist und in der Einladung auf diese Bestimmungen hingewiesen ist.

(4) Die Vertreter der Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaften und deren Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.

(5) Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vertreter eines Gesellschafters können ihre Stimmen nur einheitlich ausüben.

(6) Je 500 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht für gesellschaftseigene Anteile ruht. Die Geschäftsanteile der Kreise Hochsauerlandkreis und Kreis Soest gewähren ein doppeltes Stimmrecht.

(7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses.
2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer.
3. Wahl des Abschlussprüfers.
4. Festsetzung des Wirtschaftsplan (vor Beginn des Wirtschaftsjahres).
5. Änderung des Gesellschaftsvertrages.
6. Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen.
7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
8. Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von ihnen an andere Gesellschafter.
9. Übertragung des Unternehmens an einen Dritten.
10. Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung.
11. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG.
12. Auflösung der Gesellschaft.

13. Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung.
14. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren.
15. Beschlüsse nach § 7 Abs. 3 Satz 5.
16. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.
17. Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.

Zur Beschlussfassung zu den Nummern 4 – 17 ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrates zur Sicherstellung der Kontrolle gemäß § 4 Abs. 2 aufheben und durch einen eigenen Beschluss ersetzen.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Trennungsrechnung, Transparenz, Planung

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne der GO NRW Stellung zu nehmen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest werden die Befugnisse des § 53 Abs. 1 und § 54 HGrG eingeräumt.

(5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.

(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Übrigen wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht ortsüblich gem. § 4 BekanntmachungsVO bekannt gemacht, gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft ausgelegt und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen.

(7) Die Gesellschaft erstellt für die ihr direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste eine Trennungsrechnung, die für das folgende Wirtschaftsjahr aus dem Erfolgsplan des Wirtschaftsplanes und für das vergangene Geschäftsjahr aus dem Jahresabschluss abzuleiten ist und den Anforderungen an die Rechnungslegungs- und Nachweispflichten des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 entspricht.

(8) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010.

(9) Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest vorab zur Kenntnis.

§ 13

Gewinnverteilung

Die Gewinnverteilung erfolgt gem. § 29 GmbH-Gesetz oder anderslautendem Beschluss der Gesellschafterversammlung.

§ 14

Gleichstellung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW anzuwenden. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 15

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63 - Flur 2 / 121	Sachbearbeiterin: Frau Fuest Datum: 14.09.2010

Bürgermeister	15/09/10	Allg. Vertreter	28/09/10
Gleichstellungsbeauftragte	17/08/10	Fachbereichsleiter	15/09/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	8	oef	29.09.2010				

Betr.: Umflurung der Flurstücke Gemarkung Merklingsen, Flur 1, Flurstücke 142, 143, 144 und Gemarkung Merklingsen, Flur 2, Flurstück 121
<u>hier:</u> Antrag des Eigentümers vom 23.08.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 29.09.2010:

Siehe beigefügten Antrag (Anlage 1)!

Der Antragsteller ist Eigentümer der o.a. Flurstücke, die sich an der Grenze des Gemeindegebietes Welver befinden. Des Weiteren ist er Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Ostönnen, Flur 1, Flurstücke 231 und 232, die an der Grenze des Stadtgebietes Soest liegen. Auf diesen Grundstücken befinden sich die Wohnbebauungen des Antragsstellers. Die Erschließung dieser Grundstücke erfolgt über die Zuwegung des „Lindweges", der sich ebenfalls auf Soester Stadtgebiet befindet. Somit ist die gesamte Besitzung melde- und steuerrechtlich der Stadt Soest zugehörig.

Der Antragsteller beabsichtigt, die Scheune in nord-westlicher Richtung des Wohnhauses „Lindweg 81" auszubauen. Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeindegrenze durch diese Scheune läuft und somit zwei Bauämter zuständig sind, möchte der Antragsteller die Umflurung der o.a. Flurstücke beantragen. Wenn die untergeordneten Bauteile, die sich auf dem Gemeindegebiet Welver befinden auch zur Stadt Soest gehören würden, hätte der Antragsteller in Zukunft in baurechtlichen Fragen nur noch einen Ansprechpartner.

Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass das „Verschieben" von Gemeindegrenzen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen denkbar wäre, bei der Vorteile sowohl für die abgebende als auch für die aufnehmende Stadt / Gemeinde erkennbar sein müssen.
Aus Sicht der Verwaltung besteht jedoch kein erkennbarer Vorteil für die Gemeinde Welver. Ein möglicher höherer Aufwand bei der Beantragung einer Baugenehmigung für die Umnutzung der gemeindegrenzständigen Scheune ist nicht unzumutbar, so dass deswegen die Veränderung der Gemeindegrenze unverhältnismäßig erscheint. Dazu besteht die Gefahr, dass hiermit ein Präzedenzfall geschaffen werden könnte. Abgesehen davon sollte auch nur der Teil der tatsächlichen Grundfläche der betreffenden Scheune auf Welveraner Gebiet in Betracht kommen, wodurch entsprechende Vermessungs- und Flurstücksteilungskosten in einem nicht unerheblichen Umfang entstehen würden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat unter Berücksichtigung des o.a. Sachverhaltes, den Antrag abzulehnen.

Anlage 1

[redacted]

23.08.2010

Gemeinde Welver
Eing.: 01. SEP. 2010

Gemeinde Welver
Am Markt 4

59514 Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Umflurung folgender Flurstücke

Flurstück:	121 (12.976,00 m²)
Gemeinde:	Welver
Gemarkung:	Merklingsen
Flur:	2

und weitere Flurstücke:

Flurstück:	142 (353,00 m²)
Flurstück:	143 (108,00 m²)
Flurstück:	144 (919,00 m²)
Gemeinde:	Welver
Gemarkung:	Merklingsen
Flur:	1

Die o.g. Flurstücke sollen zur

Gemeinde:	Soest
Gemarkung:	Ostönnen
Flur:	1

zugeordnet werden.

Zu Anlage 1

Begründung:

Die untergeordneten Bauteile der Gemeinde Welver würden zur Stadt Soest übertragen.

In baurechtlichen Fragen hätte ich in Zukunft nur einen Ansprechpartner.

Die Scheune in nord-westlicher Richtung des Wohnhauses soll ausgebaut werden. Durch das Gebäude verläuft eine Flurstücksgrenze, so das zwei Bauämter zuständig wären.

Mit der Bitte, o.g. Antrag zu prüfen und zu genehmigen zeiche ich

mit freundlichen Grüßen

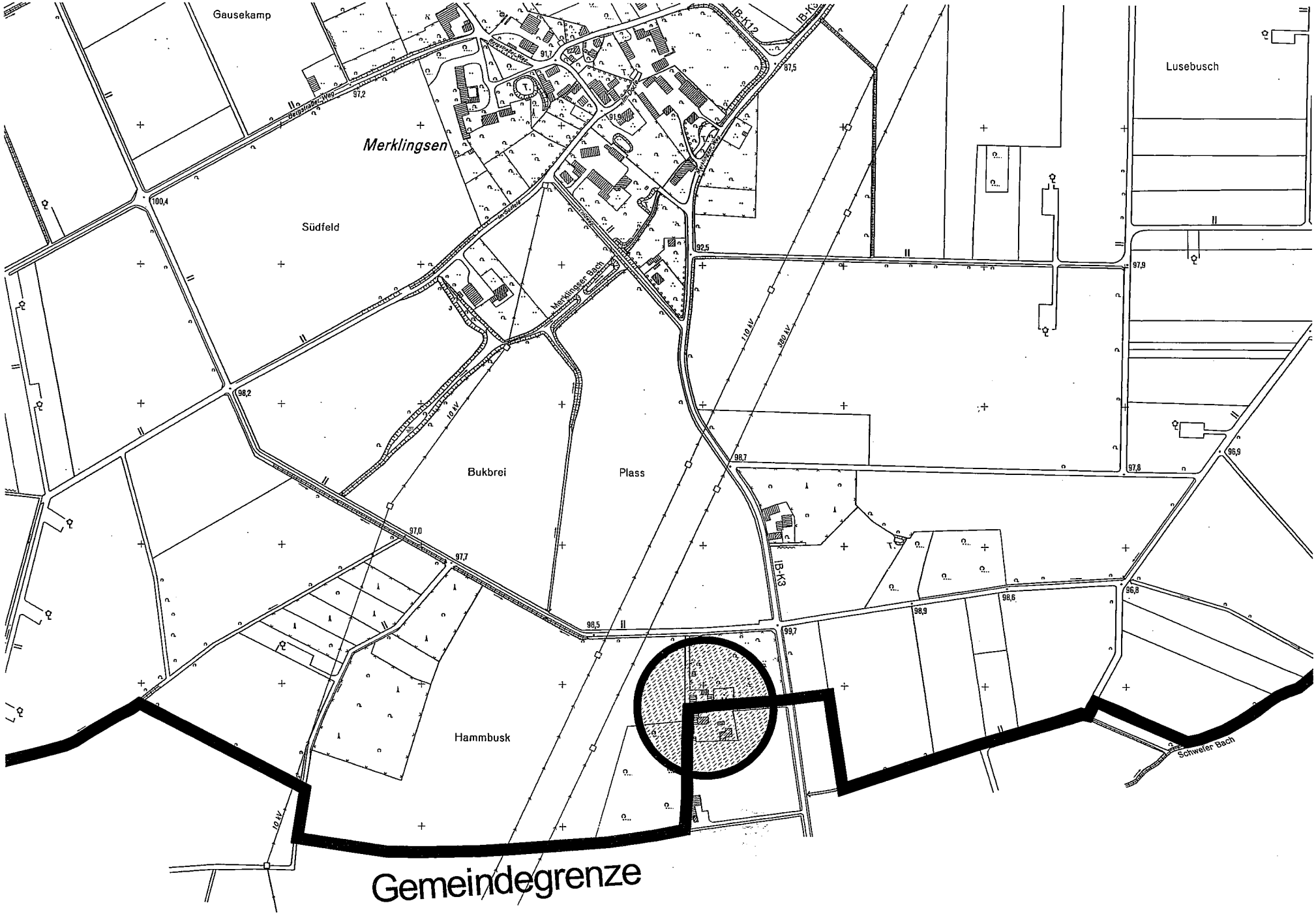
Gausekamp
Merklingsen
Südfeld
Bergstraßer Weg
Merklingser Bach
Bukbrei
Plass
Hammbusk
Lusebusch
Schweler Bach
IB-K12
IB-K3
10 kV
110 kV
380 kV
100,4
98,2
97,2
91,7
91,9
87,5
92,5
97,9
97,8
96,9
96,8
98,7
97,0
97,7
98,5
99,7
98,9
98,6
Gemeindegrenze

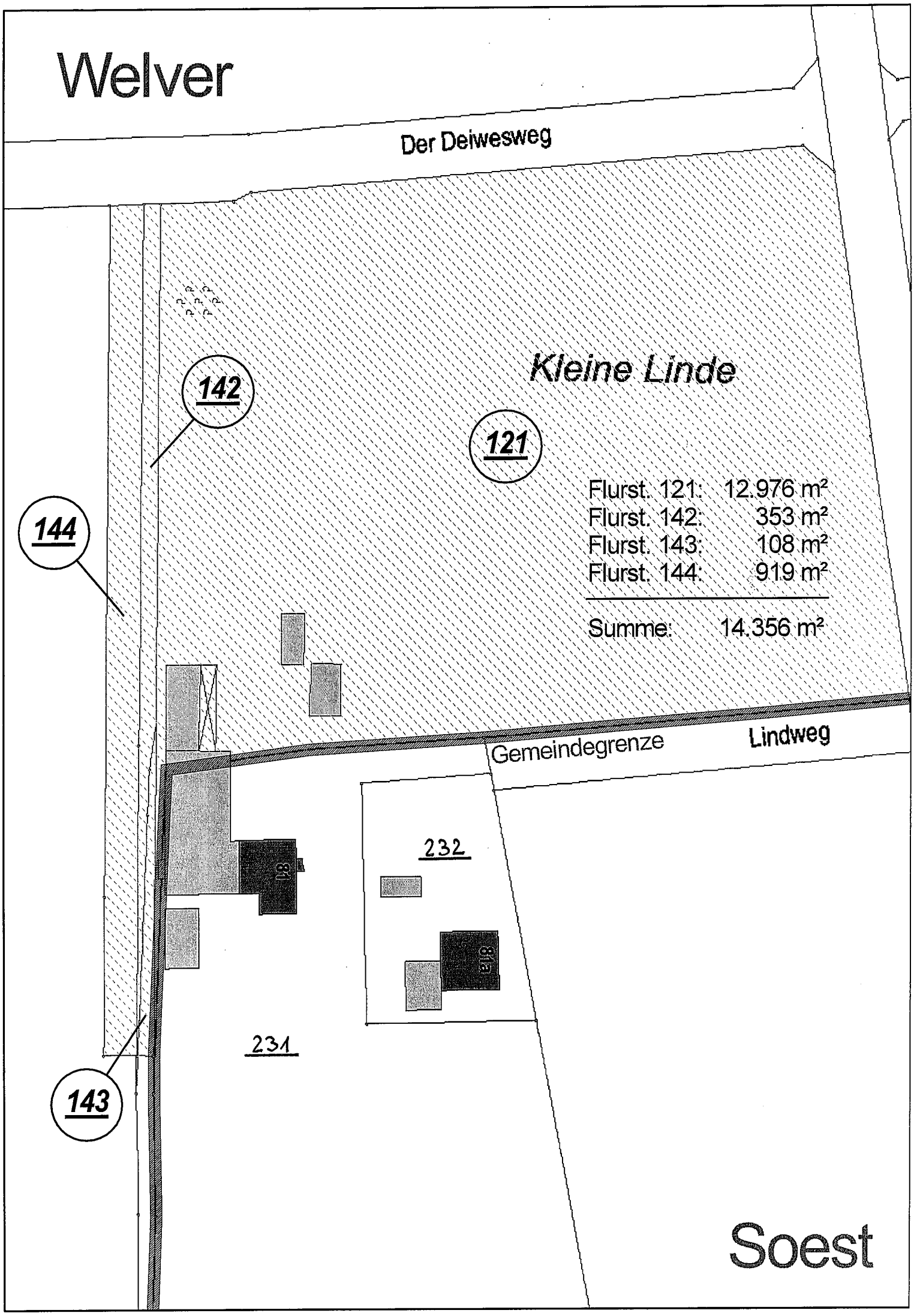
Welver
Der Deiwesweg
Kleine Linde
142
121
144
143
Flurst. 121: 12.976 m²
Flurst. 142: 353 m²
Flurst. 143: 108 m²
Flurst. 144: 919 m²
Summe: 14.356 m²
Gemeindegrenze
Lindweg
232
81
81a
231
Soest

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 66.26.01	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 17.06.2010

Bürgermeister	17.06.10	Allg. Vertreter	17/06/10
Gleichstellungsbeauftrage	18.6.10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	30.06.2010	Genehmigt m. Mehrheit	9	6	1
RAT	8	oef	14.07.2010	" einstimmig			
BPU	3	oef	08.09.2010	" m. Mehrheit	8	7	
HFA	9	oef	29.09.2010				

Betr.: Einführung der getrennten Abwassergebühr; Erfassung von Grundstücken mit einem Anschluss an eine/n Rohrleitung / RW-Kanal, für die bisher keine Abwassergebühr erhoben wurde
<u>hier</u>: Einstufung von vorhandenen und bisher nicht berücksichtigten Rohrleitungen als öffentliche Regenwasserkanalisation

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.06.2010:

- Siehe beigefügten Vermerk des Fachbereichs 3 vom 16.03.2010 -

Nach dem v. g. Vermerk wurden nach örtlichen Ermittlungen sog. „Bürgermeisterkanäle" mit einer Rohrleitungslänge von insgesamt rd. 8.490 m in verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde Welver aufgefunden.

Die bisher noch nicht in das gemeindliche Anlagevermögen aufgenommenen Bürgermeisterkanäle machen bei einer Länge von ca. 8,49 km einen Zuwachs am bereits bestehenden Kanalvermögen von rd. 7 % aus.

Nach dem Fünften Abschnitt der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) Vom 16. November 2004 (GV. NRW. S.644, ber. GV. NRW. 2005 S.15) sind die Bürgermeisterkanäle zwingend in das Anlagevermögen aufzunehmen.

Die hierfür unabdingbaren Übernahmearbeiten belaufen sich nach einer weiter beigefügten Kostenschätzung der APS GmbH – Abwassertechnische Planungen und Systemlösungen – aus Schwerte vom 17.05.2010 auf brutto 64.653,09 €.

Zur weiteren Abwicklung der Vermögensbewertung zur Bestandsaufnahme der angezeigten Bürgermeisterkanäle in 10 Ortsteilen der Gemeinde Welver sind danach Haushaltsmittel in Höhe von aufgerundet 65.000,00 € erforderlich und bereit zu stellen.

Zu der weiter angesprochenen Einbeziehung der Grundstücke, die im Einzugsbereich der v. g. Bürgermeisterkanäle liegen, in die Flächenbilanzierung zur Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr ist zunächst festzustellen, ob sich mit der Übernahme der Rohrleitungen in das gemeindliche Anlagevermögen automatisch der Begriff der „öffentlichen Einrichtung" verbindet.

Dies ist zu verneinen, da eine Einrichtung erst durch einen Widmungsakt öffentlich wird. Dabei kann die Einbeziehung eines Anlagenteils in die öffentliche Einrichtung oder Anlage auch konkludent erfolgen und bedarf keines formellen Widmungsaktes. Durch die Erhebung von Benutzungsgebühren für eine Abwasseranlage würde die Gemeinde den Willen zu erkennen geben, dass der Kanal Teil der gemeindlichen Entwässerungsanlage sein soll; er wäre damit konkludent gewidmet. Weiter könnte auch stillschweigend durch die faktische (tatsächliche) Indienststellung eine Widmung erfolgen. Maßgebend für das Vorliegen einer Widmung ist lediglich die Erkennbarkeit des Behördenwillens, dass die Sache dem bestimmten öffentlichen Zweck dienen soll.

Da sich mit den sog. Bürgermeisterkanälen bisher kein Benutzungsgebührenverhältnis verbunden hat und kein konkreter Widmungsakt hat feststellen lassen, wird verwaltungsseitig empfohlen, die Grundstücke, die im Einzugsbereich der Bürgermeisterkanäle liegen (siehe beigefügte Lagepläne) in die Flächenbilanzierung zur Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr mit einzubeziehen und rückwirkend ab dem 01.01.2008 – auch vor dem Hintergrund der Solidargemeinschaft aller Gebührenpflichtigen - zur Regenwassergebühr heranzuziehen. Hiermit würde die Einbeziehung der Bürgermeisterkanäle in die öffentliche Einrichtung oder Anlage dann konkludent erfolgen.

Dem könnte evtl. noch entgegenstehen, dass die Bürgermeisterkanäle, wie aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich, den Begriff der öffentlichen Einrichtung, der bei leitungsgebundenen Systemen aus der funktionsbedingten Zusammenfassung des gesamten Leitungsbestands und der zentralen Anlagen und damit des technisch miteinander verbundenen Systems besteht, offensichtlich nicht erfüllt.

Die insoweit fehlende technische Verbindung eines Bürgermeisterkanals mit dem übrigen von der Gemeinde betriebenen Kanalisationssystem steht seiner Zugehörigkeit zu einem „einheitlichen Netz" im Sinne der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 ebenso wenig grundsätzlich entgegen, wie seine fehlende Anbindung an eine gemeindliche Kläranlage (OVG Münster, u. a. Urteil vom 06.07.1987 – 2 A 2087/84 – Gemht 1988, S. 182).

Die Einleitung von Abwässern in einen Bürgermeisterkanal ist damit als Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu qualifizieren. Dies löst die bereits dargestellte Gebühren- aber auch eine Kanalanschlussbeitragspflicht nach § 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 aus.

Weitere Erläuterungen werden von der Verwaltung – falls gewünscht – in der Sitzung gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Sachdarstellung der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, der dargestellten Vorgehensweise zur Einstufung von vorhandenen bisher nicht berücksichtigten Rohrleitungen als öffentliche Regenwasserkanalisation zuzustimmen.

Beschluss des Rates vom 14.07.2010:

Der Rat beschließt einstimmig den Tagesordnungspunkt in den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt zu verweisen.

Sachdarstellung zur Sitzung des BPU am 08.09.2010:

Die Verwaltung hat in der Sitzung des HFA am 30.06.2010 und des Rates am 14.07.2010 eingehend die rechtliche Beurteilung der Behandlung der sogenannten Bürgermeisterkanäle dargelegt (siehe Folien der angefügten Präsentation).
Danach ist die Behandlung der Bürgermeisterkanäle in 3 von einander unabhängig zu betrachtende Rechtsgebiete (vermögensrechtliche, gebühren- und beitragsrechtliche Betrachtung) vorzunehmen.

Vermögensrechtliche Betrachtung
Ungeachtet einer gebühren- und beitragsrechtlichen Bewertung ist es nach § 92 Abs. 7 und § 95 GO NRW zwingend geboten, eine Erfassung und Bewertung des vorhandenen Vermögens vorzunehmen, und die Vermögenswerte in die Bilanz der Gemeinde Welver zu überführen. Aus Sicht der Verwaltung besteht hier keine Ermessenspielraum, da die Vermögenswerte nicht unerheblich sind. Die voraussichtlichen Kosten für die Vermögenserfassung betragen nach der vorliegenden Kostenschätzung rund 65.000 €.

Gebührenrechtliche Betrachtung
In der Sitzung des Rates vom 14.07.2010 wurde mitgeteilt, dass auch die Bürgerinnen und Bürger im Einzugsbereich der sogenannten Bürgermeisterkanäle im Zuge des Selbstauskunftsverfahrens zur Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen angeschrieben wurden.
Eine Auswertung der betroffenen Grundstücke konnte bislang noch nicht erfolgen.
Laut Mitteilung der WTE vom 23.08.2010 liegt die Rücklaufquote der Erfassungsblätter nach dem Selbstauskunftsverfahren mit Stand vom 20.08.2010 für Welver insgesamt bei 60,96% (2.364 Stück). Das Erhebungsverfahren wird auf Grund der Urlaubszeit frühestens Ende September 2010 abgeschlossen sein. Daran anknüpfend, wird sich eine Auswertungsphase anschließen. Insofern kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angabe darüber gemacht werden, welche gebührenrelevanten Flächen im Einzugsbereich der Bürgermeisterkanäle vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt, die Vermögenserfassung und Bewertung der sogenannten Bürgermeisterkanäle vorzunehmen. Hierzu werden 65.000 € im Haushalt 2010 bereitgestellt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung dieser Maßnahme beauftragt.

Beratung im BPU am 08.09.2010:

Nachdem der Antrag der SPD-Fraktion, den Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung zu vertagen, bei 7 Ja- und 8 Nein-Stimmen abgelehnt worden ist, ergeht folgender

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat mit

8 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen

wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt, die Vermögenserfassung und Bewertung der sogenannten Bürgermeisterkanäle vorzunehmen. Hierzu werden 65.000 € im Haushalt 2010 bereitgestellt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung dieser Maßnahme beauftragt.

Gemeinde Welver

Einführung der getrennten Abwassergebühr

Behandlung der sogenannten „Bürgermeisterkanäle"

Gemeinde Welver

Bisheriger Projektverlauf

- Übermittlung der GIS-Daten an die WTE (Grundstücks- und Kanalbestandsdaten)
- Übermittlung der Daten aus dem Steuerwesen (Grundsteuer A und B) an die WTE
- Rückkopplung hinsichtlich der Behandlung der Ortsteile ohne Kanaldaten

Behandlung der Bürgermeisterkanäle?

Gemeinde Welver

Behandlung der Bürgermeisterkanäle

Differenzierung in 3 von einander unabhängig zu betrachtende Rechtsgebiete

- **Vermögens-rechtliche Betrachtung**
- **Gebühren-rechtliche Betrachtung**
- **Beitrags-rechtliche Betrachtung**

Gemeinde Welver

Vermögensrechtliche Betrachtung

- Rechtsgrundlage: § 92 Abs. 7 und § 95 GO NRW
- Verpflichtung zur Bilanzierung (Aktivierungspflicht; Nichtberücksichtigung im Jahresabschluss stellt Rechtsverstoß dar!)
- deshalb: Ermittlung, Erfassung und Bewertung der Bürgermeisterkanäle hat zu erfolgen!
- Erhebungsaufwand i. H. v. ca. 65.000 € ist unabhängig von der Höhe der Vermögenswerte der BM-Kanäle vorzunehmen, da sie nicht unerheblich sind (rd. 7% des Kanalbestandes).

Gemeinde Welver

Gebührenrechtliche Betrachtung

Historie:

- seit 1993 immer wiederkehrende Beanstandung des damaligen GPA des Kreises Soest:
  „Für Einleitungen in die sog. Bürgermeisterkanäle werden keine Benutzungsgebühren erhoben."
- Ratsbeschluss vom 10.12.2003 ohne Benutzungsgebühr für BM-Kanäle; deshalb keine Umsetzung!
- Grund für die Nichterhebung kann nur ein nicht sachgerechter Umlagemaßstab gewesen sein (Frischwassermenge)!

Dieser Grund ist aus Sicht der Verwaltung jetzt entfallen!

Gemeinde Welver

Gebührenrechtliche Betrachtung

- Gleichbehandlungsgrundsatz/Solidargemeinschaft
- Für die Unterhaltung der BM-Kanäle entstehen Kosten, die nicht über Gebühren gedeckt werden! (z. B. Abwasserabgabe für die Gewässereinleitungsstellen ca. 10.000 €)
- Verpflichtung zur Gebührenerhebung ergibt sich aus § 6 KAG NRW mit dem geltenden Kostendeckungsgrundsatz
- Fazit:
  Ab 2011 sind Benutzungsgebühren für die Einleitung in die Bürgermeisterkanäle zu erheben!

Gemeinde Welver

Beitragsrechtliche Betrachtung

- Rechtsgrundlage: § 8 KAG NRW
- Die Beurteilung der Erhebungspflicht von Beiträgen sollte aus Sicht der Verwaltung erst dann getroffen werden, bis alle für eine Entscheidung erheblichen Faktoren feststehen:
  - Ersterfassung und Bewertung des Vermögens
  - Klärung der technischen, vertrags- und grundbuchrechtlichen Fragestellungen zu den Bürgermeisterkanälen
  - Klärung der rechtlichen Fragestellungen (z. B. Veranlagungsvoraussetzungen, Verjährung)
  - ggf. beitragsrelevante Flächen usw.
- Fazit:
  Entscheidung über die Erhebungspflicht erst nach Vorlage der Ersterfassung des Vermögens sowie weiteren Informationen

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 16.09.2010

Bürgermeister	16/09/10	Allg. Vertreter	16/9/10
Gleichstellungsbeauftragte	17/09/10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungstermin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	10	oef	29.09.2010				
Rat		oef	27.10.2010				

Betr.: Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW - Vorlage der Übertragungen 2009/2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 29.09.2010:

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NRW ist dem Rat eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Es werden ausschließlich investive Auszahlungsermächtigungen nach § 22 Abs. 2 GemHVO übertragen, die die Finanzrechnung 2010 im Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belasten. Gleichzeitig kommt es aber zu einer Entlastung in gleicher Höhe für das Haushaltsjahr 2009.

Die in der Anlage aufgeführten Ermächtigungsübertragungen ergeben sich deshalb, weil der Ermächtigungsbeschluss und die tatsächliche Bezahlung der Investitionen zeitlich auseinanderfallen. So wurde beispielsweise das neue Feuerwehrfahrzeug für die Löschgruppe Borgeln in 2009 verauftragt, die tatsächliche Bezahlung erfolgte jedoch erst Anfang 2010. Die benötigten Finanzmittel waren somit nach 2010 zu übertragen.

Nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW sind die Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis anzuzeigen. Ein Beschluss hierüber ist nicht erforderlich.

<u>Erläuterungen:</u>

IV-0220000 Erwerb von beweglichem Vermögen – Feuerwehr
Anschaffung LF 8 Löschgruppe Borgeln

IV-0310000 Erwerb von beweglichem Vermögen – GS Borgeln
IV-0320000 Erwerb von beweglichem Vermögen – GS Borgeln
IV-0610000 Erwerb von beweglichem Vermögen – Kitas
IV-0824000 Erwerb von beweglichem Vermögen – Sporthallen

Nutzung der zweckgebundenen in 2009 erhaltenen Fördermittel nach dem Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung (IZBB).

Gemeinde Welver

Planmaßnahmen

MACH Software

Angefordert von: Rotering, Stephan

16.09.2010 13:32:24

Abrechnungsobjekt	Kontotitel	Maßnahme	Vorhaben	Planung/EUR
IV-0220000 Erwerb bewegl. Vermögen	AUSZAHLUN_7831000000	Mittelübertragung 2009/2010		201.000,00
IV-0310000 Erwerb von bewegl. Vermögen	AUSZAHLUN_7831000000	Mittelübertragung 2009/2010		11.920,00
IV-0320000 Erwerb von bewegl. Vermögen	AUSZAHLUN_7831000000	Mittelübertragung 2009/2010		31.700,00
IV-0610000 Erwerb von bewegl. Vermögen	AUSZAHLUN_7831000000	Mittelübertragung 2009/2010		1.800,00
IV-0824000 Erwerb von bewegl. Vermögen	AUSZAHLUN_7831000000	Mittelübertragung 2009/2010		3.700,00
IV-1210001 BM Ausbau L669 OD Scheidingen	AUSZAHLUN_7852000000	Mittelübertragung 2009/2010		223.000,00
IV-1210003 Gehweganlage Stocklarn	AUSZAHLUN_7852000000	Mittelübertragung 2009/2010		54.000,00
Gesamt				**527.120,00**

Selektion: Periode [..] 1/2009 - 1/2010; Planversion = 1; Kostenrechnung = Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Maßnahme ± Mittelübertragung 2009/2010; Kontoart: Auszahlung

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 16.09.2010

Bürgermeister	16/09/10	Allg. Vertreter	16/09/10
Gleichstellungsbeauftragte	17/09/10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungstermin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	11	oef	29.09.2010				
Rat		oef	27.10.2010				

Haushalt 2010
- Haushaltssatzung

Sachdarstellung zur Sitzung am 29.09.2010:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2010 wurde am 13.07.2010 aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Er wurde den Damen und Herren des Rates in der Ratssitzung am 14.07.2010 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet.

Die öffentliche Auslegung bzw. Bekanntmachung nach § 80 Abs. 3 der GO NRW erfolgte in der Zeit vom 15.07.2010 bis 30.07.2010. Einwendungen der Einwohner oder Abgabepflichtigen die bis zum 30.07.2010 erhoben werden konnten liegen nicht vor.

Die Gemeinde Welver befindet sich seit dem 01.01.2010 wieder in der ganzjährigen, vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW, der die alleinige Grundlage für die Haushaltswirtschaft darstellt. Hieraus ergibt sich u. a. die Verpflichtung nach § 76 GO NRW, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) zu erstellen. Der Beschluss über das HSK hat Bindungswirkung. Das bedeutet, dass die im HSK enthaltenen und beschlossenen Maßnahmen ohne weitere Beschlussfassungen von der Verwaltung umzusetzen sind. Das HSK ist jährlich fortzuschreiben.

Wie dem Entwurf der Haushaltssatzung entnommen werden kann, ist der Haushaltsausgleich für 2010 und auch in der mittelfristigen Ergebnisplanung (Gesamtergebnisplan; Seite H 2) nicht möglich. Ein „Ausgleich" kann nur über die vorhandene Ausgleichsrücklage sowie einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage sichergestellt werden. Die Überschuldung der Gemeinde Welver tritt nach der mittelfristigen Ergebnisplanung 2013 ein (siehe Seite A 5).
Ein ausgeglichener Finanzplan kann nur durch die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung erreicht werden!

Zur Ergänzung bzw. Änderung des Haushaltssatzungsentwurfs 2010 werden folgende Änderungsvorschläge (Nr. 1 bis 7) unterbreitet:

Haushaltssicherungskonzept

Buchstabe I) Steuern und ähnliche Abgaben

Nr. 1)
Hebesätze
Der letzte Satz im Abschnitt I „Zum Ausgleich der Inflationsrate sollte mit Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Welver eine moderate Anhebung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2011 in Erwägung gezogen werden." wird wie folgt geändert:
„Zum Ausgleich der Inflationsrate wird mit Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Welver eine moderate Anhebung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2011 vorgenommen."

Buchstabe M) Freiwillige Aufgaben

Nr. 2)
Leistungen nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Der § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber. Nach Abs.1 *sollen* in Aufnahmeeinrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber zur Verfügung gestellt werden. Für die zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 € je Stunde ausgezahlt (§ 5 Abs. 2).
Im Wohnheim Eilmser Wald fallen jährlich rund 11.000 € für diese Leistungen mit steigender Tendenz an.
Bei der Bestimmung des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) handelt es sich um eine sogenannte Sollbestimmung, so dass diese Leistung laut Definition den freiwilligen Leistungen zuzuordnen ist.
Im Zuge der Haushaltssicherung wird ab dem Haushaltsjahr 2011 auf die Zurverfügungstellung von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber verzichtet.

Nr. 3)
Schülerbeförderungsaufwendungen
Die Gemeinde Welver übernimmt über § 9 Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) hinaus, Schülerbeförderungsaufwendungen für Schüler aus den umliegenden Nachbarkommunen, die die Ganztagshauptschule Welver besuchen. Insgesamt erfolgen im Schuljahr 2010/2011 Kostenübernahmen für insgesamt 15 Schülerinnen und Schülern, die sich auf die Klassen 10 (5 Schüler/innen), 9 (2 Schüler/innen), 8 (2 Schüler/innen), 7 (3 Schüler/innen) und 6 (3 Schüler/innen) verteilen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 12.300 € (Konto 5273, Produkt 0320) jährlich.

Ab dem Haushaltsjahr 2011 erfolgen keine neuen Kostenübernahmen mehr, die über die Bestimmungen der Schülerfahrtkostenverordnung hinaus gehen. Für die bisherigen 15 Schüler/innen werden die Kosten weiterhin bis zu deren Ausscheiden von der Hauptschule von der Gemeinde Welver übernommen.
Die Liste der freiwilligen Leistungen ist um die vorstehende Maßnahme zu ergänzen!

Maßnahmenprogramm 2010-2013

Im Maßnahmenprogramm für das Haushaltsjahr 2010 werden folgende Maßnahmen ergänzt:

Nr. 4)
Nicht bauliche Maßnahmen – Sonstige Maßnahmen – Klageverfahren Dezentrales Abwasserbeseitigungskonzept
Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.07.2010 beschlossen, das Rechtstreitverfahren gegen die Bezirksregierung Arnberg fortzusetzen. Zur Finanzierung der Aufwendungen sind Haushaltsmittel in Höhe von 29.000 € (Konto 543109, Produkt 0160) in den Haushalt 2010 aufzunehmen. Darüber hinaus sind entsprechende Erträge durch Kostenerstattungen in Höhe von 14.000 € (Konto 4488, Produkt 0160) in den Haushalt einzustellen.

Nr. 5)
Nicht bauliche Maßnahmen – Sonstige Maßnahmen – Radwege-Themenrouten-Beschilderung
Der BPU hat in seiner Sitzung am 08.09.2010 dem Rat empfohlen, für die Beschilderung des der Radwege-Themenrouten 3.500 € in den Haushalt 2010 (Konto 5211, Produkt 1210) einzustellen. Entsprechende Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

Nr. 6)
Nicht bauliche Maßnahmen – Sonstige Maßnahmen – Spielturm Kindergarten Scheidingen
Im Mai 2010 mussten auf dem Spielplatz Kindergarten Scheidingen sowohl der Sandspielturm und die Matschanlage wegen umfangreicher Sicherheitsmängel abgebaut werden. Die Mängel waren so gravierend, dass die Möglichkeit einer Reparatur leider nicht gegeben war. Hinsichtlich der Matschanlage hat sich der Förderverein bereit erklärt, die Kosten einer neuen Anlage zu übernehmen, die dann durch die Unterstützung unseres Bauhofes entsprechend installiert wird.
Ein Spielturm in der entsprechenden Größenordnung beläuft sich in der Anschaffung auf ca. 8.000 €. In den Haushalt 2010 sind zusätzlich 8.000 € für diese Investition (Konto 7831, IV-0610000) einzustellen. Die Dringlichkeitsliste der Investitionen 2010 ist entsprechend anzupassen.

Nr. 7)
Bauliche Maßnahmen – Straßenbaumaßnahmen – Gehweg Buchenstraße
Der Rat hat in seiner Sitzung vom 14.07.2010 beschlossen, dass bei straßenbaulichen Maßnahmen nach § 8 KAG NRW eine Beitragserhebung im Wege der Vorausleistung zu erfolgen hat. Dem entsprechend werden bei der Investitionsmaßnahme (IV-1210005) zusätzliche Einzahlungen in Höhe von 27.700 € (Konto 688102) in den Haushalt 2010 aufgenommen. Die Dringlichkeitsliste 2010 ist entsprechend anzupassen.

Stellenplan

Nr. 8)
Wie den Fraktionen bzw. Fraktionsvorsitzenden am 06.09.2010 mitgeteilt wurde, ist aus personalwirtschaftlichen Gründen eine Modifizierung des Stellenplanes vorzunehmen. Im Stellenplan Teil A – Beamte ist unter Besoldungsgruppe A 11 die Zahl der Stellen 2010 von 0 auf 1 festzusetzen. Korrespondierend dazu ist im Teil B –Tariflich Beschäftigte die Zahl der Stellen 2010 unter Entgeltgruppe 10 TVöD von 7 auf 6 zu reduzieren. Die Aufteilungen der Stellen nach Leistungen (Seite A 9 – A10 Haushaltsplan) sind entsprechend anzupassen.

Die Gesamtzahl der ausgewiesenen Stellen (insgesamt 70 Stellen) verändert sich nicht. Auch im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Anzahl der Stellen unverändert.

Die vorgenannten Vorschläge wirken sich für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt auf den Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan aus:

Haushaltsjahr 2010 - Gesamtergebnisplan

Maßnahmen	Konto	Produkt/IV-Maßnahme	Ergebnisplan 2010
4.) Klageverfahren Dezentrales Abwasserbeseitigungs-konzept	543109	0160	-29.000 €
4.) Kostenerstattungen - Klageverfahren Dezentrales Abwasserbeseitigungskonzept	448800	0160	+14.000 €
5.) Radwege-Themenrouten-Beschilderung	521100	1210	-3.500 €
Summe (Verschlechterung - / Verbesserung +)			**-18.500 €**

Haushaltsjahr 2010 - Gesamtfinanzplan

Maßnahmen	Konto	Produkt/IV-Maßnahme	Finanzplan 2010
4.) Klageverfahren Dezentrales Abwasserbeseitigungs-konzept	743109	0160	-29.000 €
4.) Kostenerstattungen - Klageverfahren Dezentrales Abwasserbeseitigungskonzept	648800	0160	+14.000 €
5.) Radwege-Themenrouten-Beschilderung	721100	1210	-3.500 €
6.) Nicht bauliche Maßnahmen – Sonstige Maßnahmen – Spielturm Kindergarten Scheidingen	783100	IV-0610000	- 8.000 €
7.) Straßenbaubeiträge – Gehweg Buchenstraße	688102	IV-1210005	+27.700 €
Summe (Verschlechterung - / Verbesserung +)			**+1.200 €**

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Welver wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 1 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.

2. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 2 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.

3. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 3 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.

4. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 4 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.

5. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 5 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.

6. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 6 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.

7. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 7 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.

8. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 8 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.

9. Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich des Haushaltssicherungskonzepts und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010 mit den beigefügten Anlagen, wird unter Berücksichtigung der Einzelbeschlüsse zu den Punkten 1 bis 8 beschlossen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich 1 -Zentrale Dienste- Az.:10-22-01	Sachbearbeiterin: Frau Held Datum: 13.09.2010

Bürgermeister	17/09/10	Allg. Vertreter	17/09/10
Gleichstellungsbeauftragte	17./09./10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	12	oef	29.09.2010				

Kommunale Flaggen
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 16.05.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 29.09.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 16.05.2010

Entsprechend § 14 GO NRW führen die Gemeinden ihre bisherigen Wappen und Flaggen. Die Änderung und die Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Aufgrund dieser Regelungen wurde seitens der Verwaltung bei der Kommunalaufsicht des Kreises Soest die etwaige Genehmigungsfähigkeit der Einführung einer Flagge angefragt. Nach Vorlage eines entsprechenden Ratsbeschlusses, der genauen Beschreibung der Flagge sowie der Änderung der Hauptsatzung bestehen nach einer ersten Einschätzung gegen die beantragte Verwertung des Wappens keine Bedenken. Die Wahl des Hintergrundes führt dazu, dass im Vorfeld das Staatsarchiv zu beteiligen ist. Sofern von dort keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert werden, wäre die Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich der Gestaltung gegeben. Sofern der Rat beschließt, das Wappen auf einfarbigen Hintergrund aufzubringen, besteht die Möglichkeit des Kreises Soest auf das sonst notwendige Votum des Staatsarchivs zu verzichten.
Dem zur Genehmigung an die Aufsichtbehörde zu stellende Antrag ist der entsprechende Ratsbeschluss mit Beschlusslage und Beschreibung der Flagge sowie die Änderung der Hauptsatzung, die farbige Darstellung der Flagge und die Stellungnahme des Staatsarchivs beizufügen.

Beschlussvorschlag:

- Zurzeit kein Beschlussvorschlag -

FDP
Die Liberalen

Liberale

Gemeinde Welver

Vorsitzender

Wilhelm Reinecke
Blumrother Straße 10
59514 Welver-Blumroth

Geschäftsführerin

Helga Marohn
Westholz 6
59514 Welver-Vellinghausen

FDP-Ratsfraktion 59514 Welver

Welver, 16. Mai 2010

An den Vorsitzenden des Ausschusses für
Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 31. MAI 2010

Welver zeigt Flagge

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Die FDP-Fraktion beantragt folgenden Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen:

1. Die Gemeinde Welver gibt sich eine Flagge
2. Es wird ein Entwurf durch den Fachausschuss ausgesucht und dem Rat vorgelegt
3. Der Entwurf wird dem Staatsarchiv zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt

Mit freundlichen Grüßen

W. Reinecke

Wilhelm Reinecke
Fraktionsvorsitzender der FDP

Anlage 1:

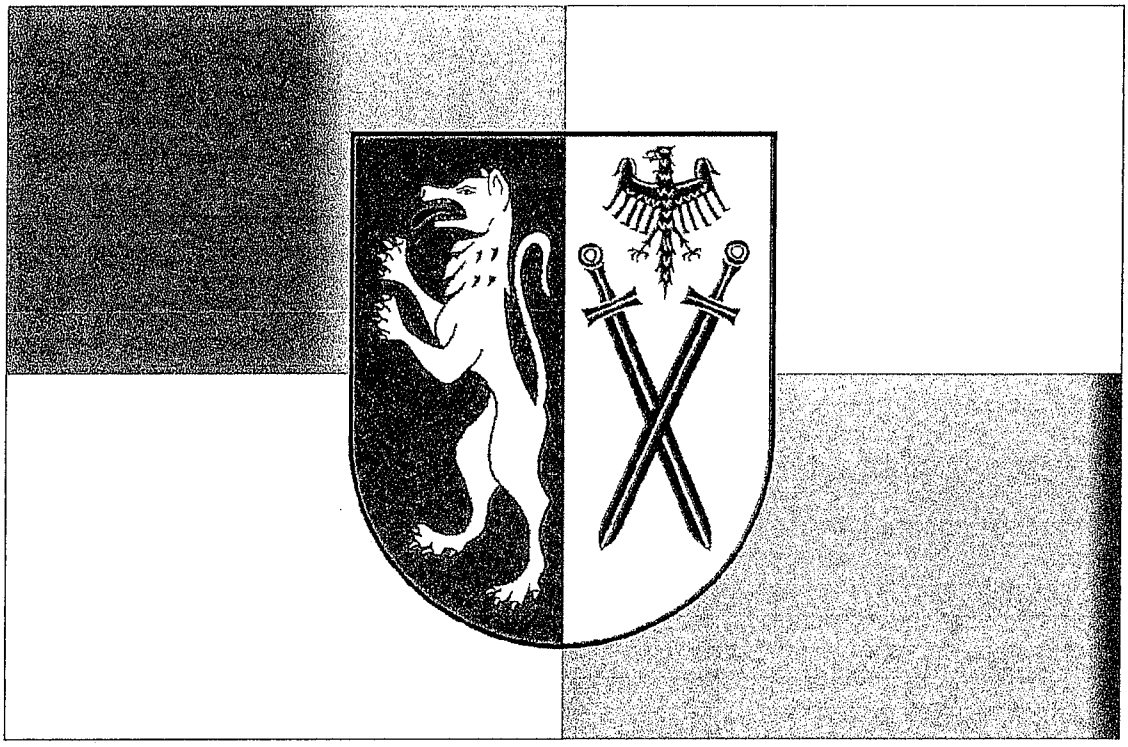

Anlage 2:

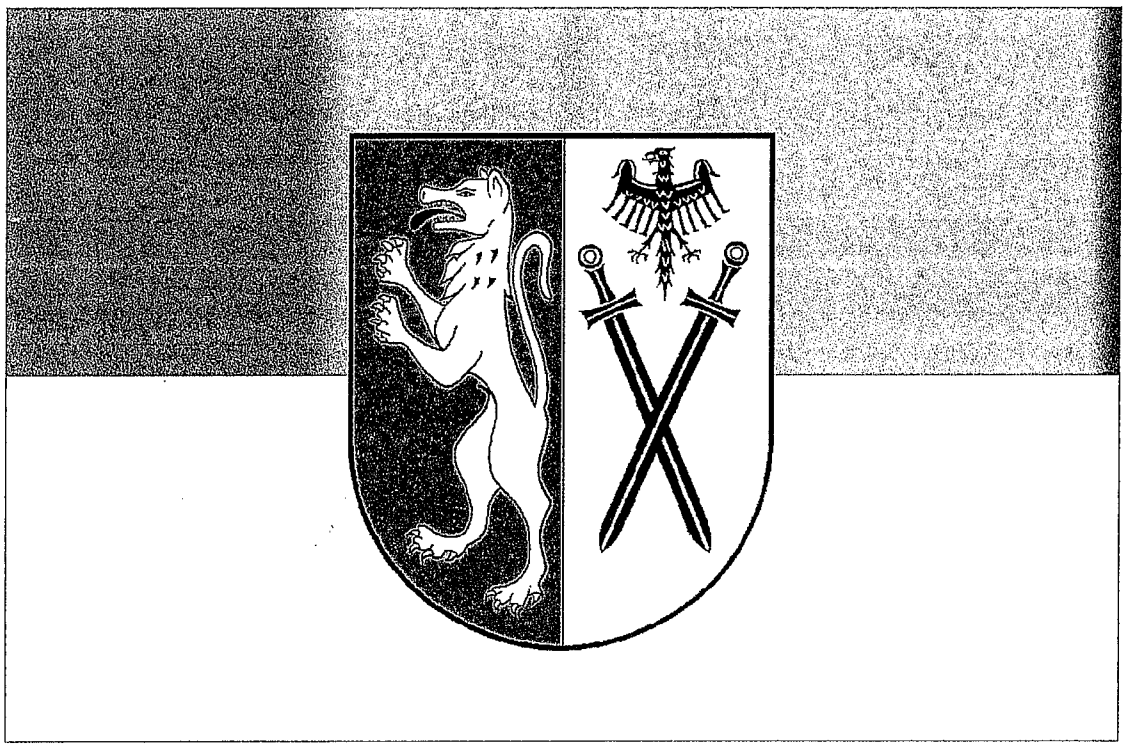

FDP
Die Liberalen Ortsverband Welver, Heiko Kosche, Fasanenweg 12, 59514 Welver, e-mail: heiko.kosche@fdp-welver.de,
Tel.: 02384-941054, Fax: 02384-941055

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich 1 -Zentrale Dienste- Az.: 10-20-01/2	Sachbearbeiterin: Frau Held Datum: 31.08.2010

Bürgermeister	01/09/10	Allg. Vertreter	01/09/10
Gleichstellungsbeauftragte	17/09/10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	13	oef	29.09.2010				
RAT		oef	27.10.2010				

Erlass der Hauptsatzung der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 29.09.2010:

- Siehe beigefügten Entwurf der neuen Hauptsatzung ! -

In Anlehnung an die Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, die die Anpassungen nach dem GO-Reformgesetzes vom 09.10.07 beinhaltet, wurde die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Welver und die Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung zusammengefasst und neu erstellt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die im Entwurf vorliegende

Hauptsatzung
der Gemeinde Welver

entsprechend § 7 Abs. 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder zu beschließen.

HAUPTSATZUNG

der

Gemeinde WELVER

vom

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Gebiet
§ 2 Wappen, Siegel
§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke
§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann
§ 5 Unterrichtung der Einwohner
§ 6 Anregungen und Beschwerden
§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 8 Dringliche Entscheidungen
§ 9 Ausschüsse
§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 12 Bürgermeister
§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters
§ 14 Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
§ 15 Sitzungsteilnahme
§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§ 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 380 ff.), hat der Rat der Gemeinde Welver am ... mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Gebiet

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Welver".

(2) Die Gemeinde Welver ist am 1. Juli 1969 durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum vom 24. Juni 1969 (GV NW S. 300) aus den nachstehenden Gemeinden der früheren Ämter Borgeln-Schwefe und Werl gebildet worden:

Balksen, Berwicke, Blumroth, Borgeln, Dinker, Dorfwelver, Ehningsen, Eilmsen, Einecke, Eineckerholsen, Flerke, Illingen, Klotingen, Merklingsen, Nateln, Recklingsen, Scheidingen, Schwefe, Stocklarn, Vellinghausen und Welver.

(3) Das Gemeindegebiet ergibt sich aus der als

Anlage 1)

beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, und umfasst die unter Abs. 2 aufgeführten Ortsteile.

(4) Die Ortsteile führen neben dem Namen Welver ihren Namen weiter.

(5) Das Gemeindegebiet umfasst 85,60 qkm.

§ 2

Wappen, Siegel

(1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 31. März 1970 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Das Wappen wird w i e f o l g t beschrieben:

In gespaltenem Schilde rechts ein aufgerichteter goldener (gelber) Rüde in Rot, links zwei gekreuzte schwarze Schwerter in Gold (Gelb), zwischen deren Griffen ein schwarzer Adler steht.

(2) Die Darstellung des Wappens ist als

Anlage 2)

Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Beschriftung "Gemeinde Welver, Kreis Soest".

(4) Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Satzung als

Anlage 3)

beigedrückten Siegel.

((1) Der Stadt/Gemeinde ist ferner mit Urkunde des ..... vom ..... das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge:.....)

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke

(1) Innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende Gemeindebezirke gebildet:

1. Balksen, Blumroth, Stocklarn
2. Berwicke
3. Borgeln
4. Dinker, Dorfwelver
5. Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen, Merklingsen
6. Eilmsen, Vellinghausen
7. Flerke
8. Illingen
9. Klotingen
10. Nateln
11. Recklingsen
12. Scheidingen
13. Schwefe

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage 1) beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muß in dem Bezirk, für den er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.

(3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seines Bezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.

Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Bezirkes berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

Der Ortsvorsteher hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben von den Fachausschüssen gehört zu werden.

(4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seines Bezirkes mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

(6) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form der Staffelung nach Maßgabe ~~des § 3 Abs. 2 Satz 2~~ der Entschädigungsverordnung.

Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NW zu.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt ~~mit Zustimmung des Rates~~ eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) ~~Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben, insbesondere bei Einstellungen.~~

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Die Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Hierbei sollen auch Alternativen vorgestellt werden.

Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Der zuständige Ortsvorsteher ist ebenfalls einzuladen. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Ausschussvorsitzender bzw. ein von ihm beauftragtes Ratsmitglied führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens.

Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit je einem von den Fraktionen benannten Ratsmitglied, dem Bürgermeister und dem Ortsvorsteher zu erörtern. Eine Abstimmung und eine Beschlussfassung finden nicht statt.

Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

~~(4) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Schriftliche Anregungen werden zur Niederschrift genommen.~~

~~(5) Äußerungen der Einwohner können noch innerhalb von vierzehn Tagen nach der Anhörung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienststunden eingereicht werden. Hierauf weist der Versammlungsleiter einleitend hin. Eine förmliche Bescheidung erfolgt in diesen Fällen nicht.~~

~~(6) Die Ergebnisse der Einwohnerversammlung und die schriftlichen Äußerungen von Einwohnern sind dem Rat nach Behandlung in den zuständigen Fachausschüssen zur Entscheidung vorzulegen.~~

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Welver fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Welver fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller und ~~der Haupt- und Finanzausschuss sind~~ ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den **Haupt- und Finanzausschuss.**

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
   a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
   b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Welver".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied".

~~(3) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.~~

§ 8

~~Dringliche Entscheidungen~~

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

~~Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform. An der Mitunterzeichnung ist ein Ratsmitglied aus jeder Fraktion zu beteiligen.~~

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen und die Festlegung der Aufgabenbereiche der Ausschüsse werden durch eine vom Rat zu beschließende Zuständigkeitsordnung geregelt.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.

Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss".

Sofern im Fachausschuss Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz behandelt werden, können zu den jeweiligen Sitzungen die Vertreter der in der Gemeinde Welver ansässigen Arbeitskreise für Geschichte und Heimatpflege als sachverständige Bürger hinzugezogen werden.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) **Die Mitglieder des Rates** erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung(EntschVO).

(2) **Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner** erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zehn Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) **Rats- und Ausschussmitglieder** erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird w i e f o l g t abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,50 € festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 14,50 € je Stunde überschreiten.

g) **Fraktionsvorsitzende** - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender - erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitgliedern zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

(4) Die **Stellvertreter des Bürgermeisters** erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitgliedern zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

(5) **Zu den Aufwendungen der Fraktionen** für die Geschäftsführung wird an die Fraktionen monatlich ein Betrag in Höhe von 18,00 € je Fraktionsmitglied gezahlt.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne des Abs. 1 sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters und die Fachbereichsleiter.

§ 12

Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver festgelegt.

~~(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Rat gewählt.~~

(2) Der Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter. Er leitet die Verwaltung und ist Repräsentant der Gemeinde. Er hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch Gesetz, Satzung, im Rahmen der Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates oder eines Ausschusses übertragen werden.

Dem Bürgermeister obliegt insbesondere die Entscheidung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NW gelten grundsätzlich solche regelmäßig anfallenden Verwaltungsgeschäfte, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsübung erledigen lassen. Der Bürgermeister entscheidet im Zweifelsfall nach pflichtgemäßem Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.

§ 13

Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Der Rat beschließt vor der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters über die Anzahl, die gemäß § 67 GO NW zu wählen ist. Nach der Wahl kann während der laufenden Wahlperiode die Anzahl nur durch einstimmigen Ratsbeschluss und einstimmige Wahl des Rates verändert werden.

(2) Der Bürgermeister wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation vertreten.

§ 14

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters wird ein Laufbahnbeamter bestellt.

~~§ 15~~

~~Sitzungsteilnahme~~

~~(1) Der Bürgermeister und der Allgemeine Vertreter nehmen an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses teil.~~

~~(2) An den Sitzungen der sonstigen Ausschüsse nehmen die zuständigen Fachbereichsleiter teil.~~

~~(3) Der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Beschäftigten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Rat und Ausschüsse können im Einzelfall die Teilnahme eines Beschäftigten verlangen oder ablehnen.~~

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Welver, Am Markt 4, und gleichzeitigen Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Welver „http://www.welver.de".

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Flugblätter.
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt

(3) Soweit spezialgesetzliche Regelungen eine Bekanntmachung in Amtsblättern oder Zeitungen fordern, wird diese in ~~den Tageszeitungen~~ der Tageszeitung „Soester Anzeiger" ~~und „Westfalenpost"~~ vollzogen.

~~§ 17~~

~~**Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**~~

~~(1) Abweichend von § 74 Abs. 1 GO NRW werden die Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 aufgrund eines Ratsbeschlusses ernannt, befördert und entlassen. Außerdem wird die Einstellung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe V b BAT (Entgeltgruppe 9) auf den Rat übertragen.~~

~~(2) Die vom Bürgermeister getroffenen tarifrechtlichen Entscheidungen gemäß Abs. 1 sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.~~

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 29. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom 11. November 2005, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit den beigefügten Anlagen 1) bis 3)
- Karte des Gebietes der Gemeinde Welver,
- Darstellung des Wappens und
- Darstellung des Siegels

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Welver, den
- Teimann -
Bürgermeister

Anlage 1

GEMEINDE WELVER

Einteilung des Gemeindegebietes
in Bezirke

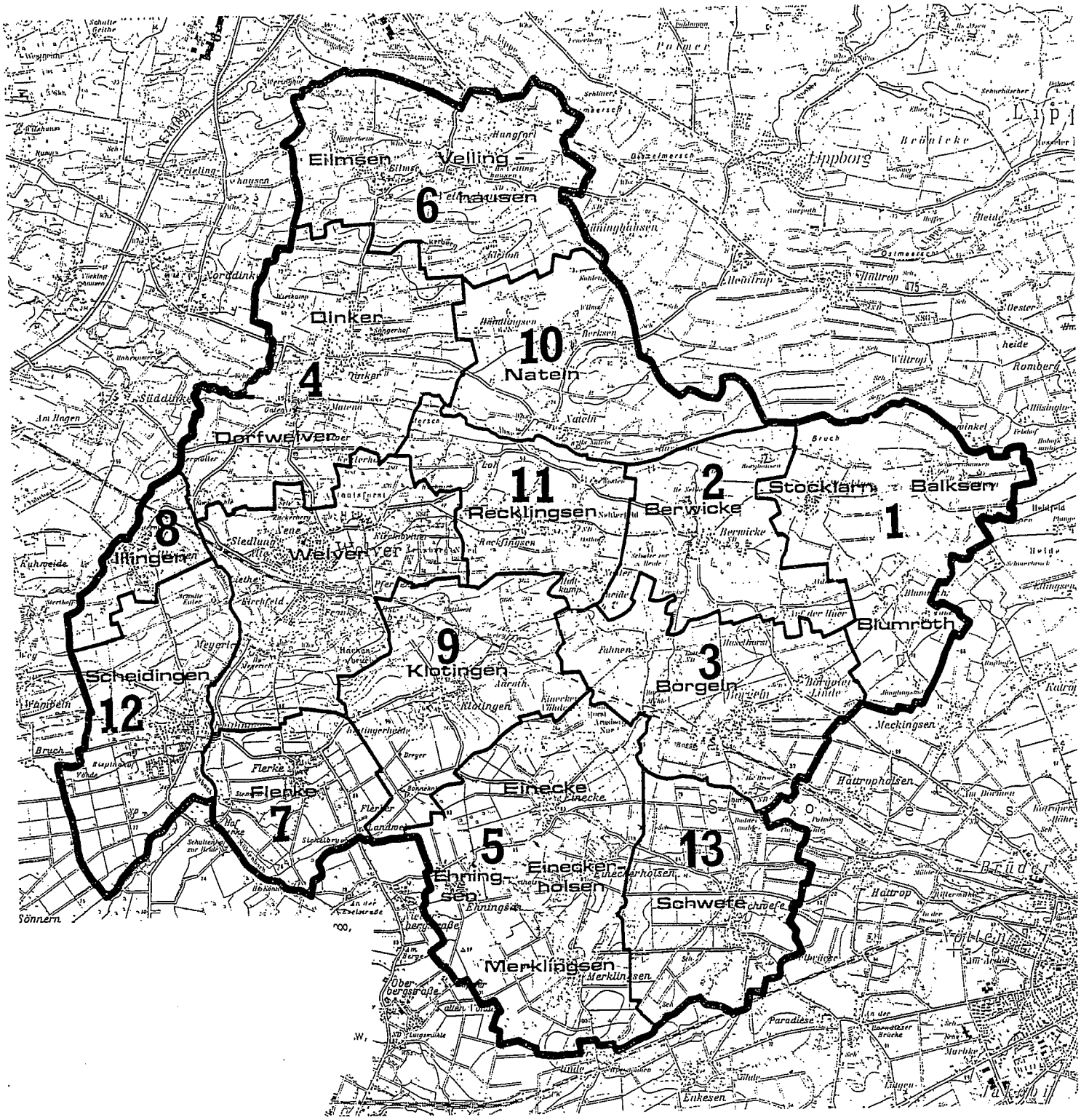

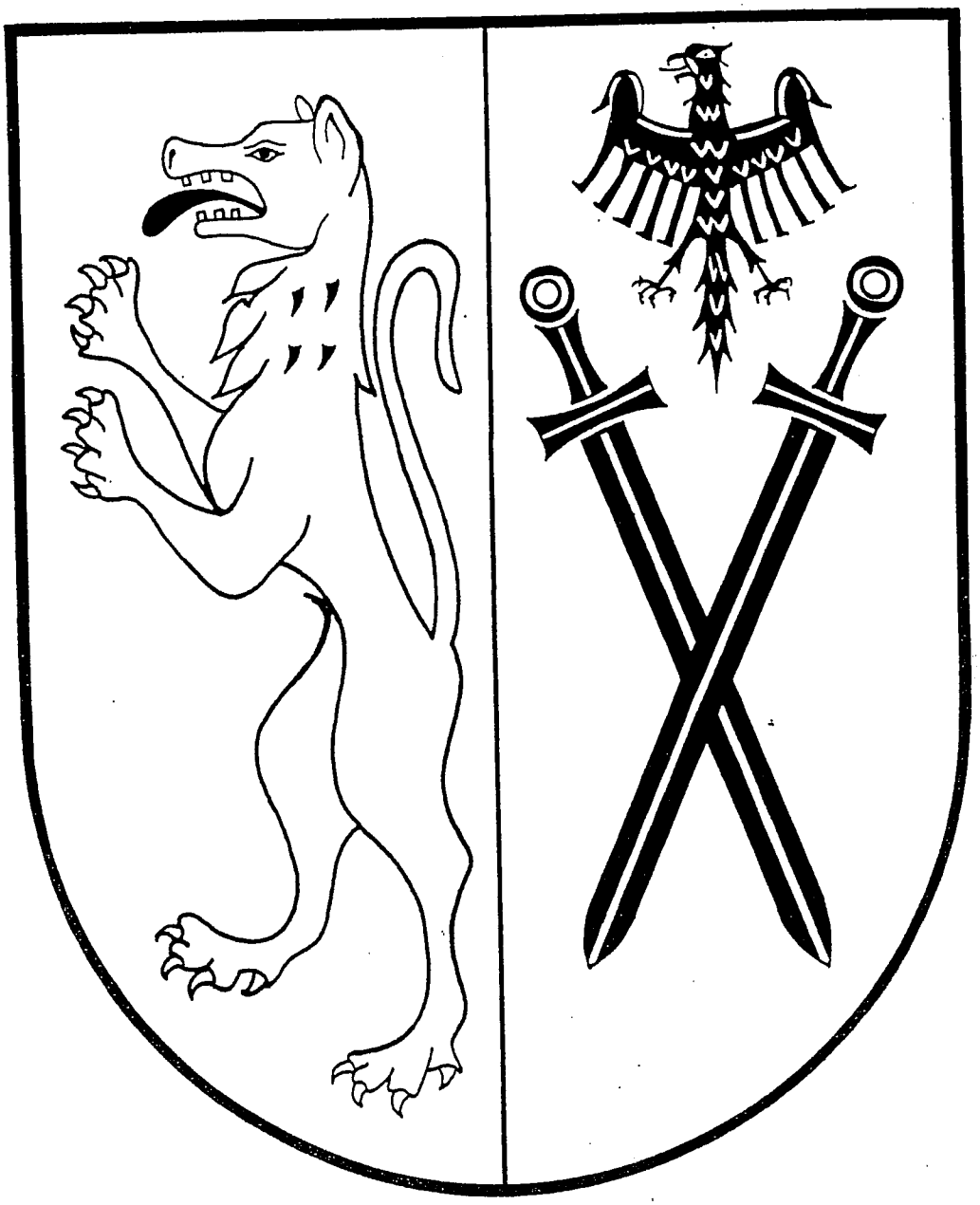

Anlage 3

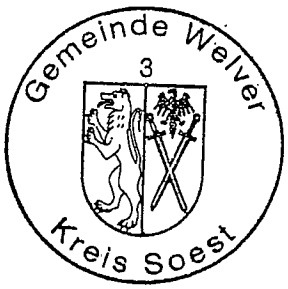
Gemeinde Welver
3
Kreis Soest

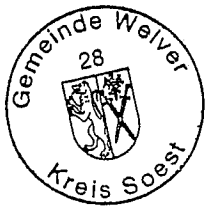
Gemeinde Welver
28
Kreis Soest

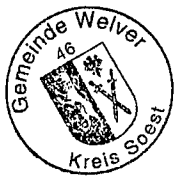
Gemeinde Welver
46
Kreis Soest

Gemeinde Welver
5
Kreis Soest

Gemeinde Welver
62
Kreis Soest

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3.1 Bauwesen Az.: 61-15-03/1	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 07.04.2010

Bürgermeister	26/08/10	Allg. Vertreter	26/08/10
Gleichstellungsbeauftragte	17/08/10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	21	oef	21.04.10	ohne Beratung			
BPU	12	oef	09.06.10	einstimmig			
HFA	14	oef	30.06.10	siehe Seite 3!			
Rat	16	oef	14.07.10	genehmigt mit Mehrheit	14	12	
BPU	7	oef	08.09.10	einstimmig			
HFA	14	oef	23.09.10				

Betr.: Mobilfunk in Welver

hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010 mit einem ergänzenden Fragenkatalog vom 01.04.2010! -

Seitens der Verwaltung konnte der Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bislang urlaubsbedingt nicht vollständig bearbeitet werden. Die Antworten werden zur Sitzung nachgereicht werden.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung kein Beschlussvorschlag.

Sachdarstellung zur Sitzung am 09.06.2010:

Eine inhaltliche Beratung des Tagesordnungspunktes hat in der Sitzung am 21.04.2010 nicht stattgefunden. Nachfolgend ist die zur Sitzung vorgelegte Beantwortung der Fragen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen aufgeführt:

zu 1.
Der Kreis Soest ist gem.§ 60 Abs.1 BauO NRW die Bauaufsichts- und Baugenehmigungsbehörde für die Gemeinde Welver. Über die Zulässigkeit von Vorhaben wird im bauaufsichtlichen Verfahren gem. § 36 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Der Kreis Soest kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Über diese gesetzlich festgelegte Zuständigkeit hinaus besteht keine freiwillige Vereinbarung.

zu 2.
Ja.

zu 3.
Nein. Ein Kontakt mit den Mobilfunkanbietern findet im Zuge konkreter Anfragen und Erörterungen hinsichtlich Standorte bzw. der Standortsuche für einen bestimmten Bereich statt.

zu 4.
Ja.

zu 5.
Im Rahmen des Abstimmungsprozesses zum Ausbau bzw. Erhalt der Mobilfunknetze wird die Gemeinde entsprechend über die Planung informiert. Eine Netztopologie für die ganze Gemeinde Welver wird dabei nicht dargestellt.

zu 6.
Ja.

zu 7.
Ja. Als Ersatzstandort für die Anlage auf dem alten Raiffeisengelände ist ein Bereich zwischen Welver und Klotingen vorgeschlagen worden. Dieser Standort wurde jedoch von den Mobilfunkbetreibern negativ beurteilt. Kommunale Liegenschaften wurden bei der Betrachtung nicht berücksichtigt.

zu 8.
Dazu lässt sich eine Einschätzung nur schwer vornehmen. Im Rahmen ihrer Interessen sind die Mobilfunkbetreiber schon an einvernehmlichen Lösungen interessiert.

zu 9.
In bisherigen Verfahren ist es dazu nicht gekommen.

zu 10.
Einige bestehende Altanlagen wurden zu einem Zeitpunkt errichtet, als es die „Freiwillige Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bundesregierung" noch nicht gab. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften der Landesbauordnung NRW wurden sie zudem als genehmigungsfreies Vorhaben auf der Grundlage des § 65 BauO NRW errichtet. Seit der o.g. Selbstverpflichtung hat es im Bereich der Gemeinde Welver keine Planungen zur Errichtung von Mobilfunkanlagen in sensiblen Bereichen wie Kindergärten und Schulen gegeben. Bei der Betrachtung des Umfeldes werden bei zukünftigen Standortsuchverfahren vorhandene sensible Einrichtungen in die Bewertung mit einfließen.

Beratung im BPU vom 09.06.2010:

Durch die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird das als Anlage beigefügte Schreiben mit der Überschrift „Standortkonzept Mobilfunk in Welver" als Tischvorlage vorgelegt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig folgende Beschlussfassung:

Die Gemeinde Welver erklärt ihren Willen, steuernden Einfluss auf die Standortwahl von Mobilfunkanlagen zu nehmen und dabei die Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zu vertreten. Bei der einvernehmlichen Standortsuche mit den Mobilfunknetzbetreibern sollen deshalb möglichst folgende Kriterien erfüllt werden:

1. Mobilfunkanlagen (Basisstationen) sollen möglichst weit außerhalb der Dörfer errichtet werden, um die permanente Strahlenexposition gering zu halten.
2. Die Gemeinde Welver sollte vorzugsweise Standorte auf kommunalen Liegenschaften vorschlagen, um Einnahmen zu generieren.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.06.2010:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Die Gemeinde Welver erklärt ihre Willen, steuernden Einfluss auf die Standortwahl von Mobilfunkanlagen zu nehmen und dabei die Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zu vertreten. Bei der einvernehmlichen Standortsuche mit den Mobilfunknetzbetreibern sollen deshalb möglichst folgende Kriterien erfüllt werden:

-Die Abstimmung zu den einzelnen Punkten erfolgt auf Antrag der SPD-Fraktion getrennt-

Der Punkt 1)

> Mobilfunkanlagen (Basisstationen) sollen möglichst weit außerhalb der Dörfer errichtet werden, um die permanente Strahlenexposition gering zu halten,

wird mit

7 Ja-Stimmen und
9 Nein-Stimmen,

abgelehnt.

Der Punkt 2)

Die Gemeinde sollte vorzugsweise Standorte auf kommunalen Liegenschaften vorschlagen, um Einnahmen zu generieren,

wird bei

1 Stimmenthaltung

einstimmig befürwortet.

Beschluss des Rates vom 14.07.2010:

Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beschließt der Rat mit

14 Ja-Stimmen und
12 Nein-Stimmen,

die Zurückverweisung des Tagesordnungspunktes in den zuständigen Fachausschuss.

Beschluss des BPU vom 08.09.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Die Gemeinde Welver erklärt ihre Willen, steuernden Einfluss auf die Standortwahl von Mobilfunkanlagen zu nehmen und dabei die Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zu vertreten. Bei der einvernehmlichen Standortsuche mit den Mobilfunknetzbetreibern sollen deshalb möglichst folgende Kriterien erfüllt werden:

-Die Abstimmung zu den einzelnen Punkten erfolgt getrennt-

Punkt 1)

Die Gemeinde Welver erklärt ihren Willen, dass Mobilfunkanlagen (Basisstationen) möglichst weit außerhalb der Dörfer errichtet werden, um die permanente Strahlenexposition gering zu halten.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Punkt 2)

Die Gemeinde sollte vorzugsweise Standorte auf kommunalen Liegenschaften vorschlagen, um Einnahmen zu generieren.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welver
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24
59514 Welver

Welver, 31.03.10

An den
Rat der Gemeinde Welver
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt -
Herrn Vorsitzenden Wiemer
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 31. MRZ 2010

Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 21.04.10, Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Mobilfunk in Welver“

Sehr geehrter Herr Wiemer,

hiermit beantragen wir, das Thema **„Mobilfunk in Welver“** als gesonderten Punkt in die Tagesordnung der Ausschusssitzung am 21.04.10 aufzunehmen.
Unsere Fraktion beabsichtigt, der Verwaltung im Vorfeld eine Anfrage zur Sache zuzuleiten, die nach Möglichkeit im Rahmen des Tagesordnungspunktes beantwortet werden möge..
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Weber

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welver
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24
59514 Welver

Welver, 01.04.10

Gemeinde Welver
Eing.: 07. APR. 2010

An den
Rat der Gemeinde Welver
Herrn Bürgermeister Teimann
Am Markt 4
59514 Welver

Mobilfunk-Anfrage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann,

unsere Fraktion möchte tiefer in die Mobilfunkthematik einsteigen.
Dabei geht es uns zur Zeit darum, wie die einzelnen Mobilfunknetzbetreiber mit der Gemeinde Welver zusammen arbeiten. Eine entsprechende Anfrage ist diesem Schreiben beigefügt. Wir bitten um schriftliche Beantwortung unserer Fragen und um Bericht in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 21.04.2010. Einen entsprechenden Tagesordnungspunkt haben wir beantragt.

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Weber

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welver

Mobilfunk in Welver

Anfrage an die Verwaltung:

Generalfrage:
Wie werden die „Freiwillige Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bundesregierung“ und die „Verbändevereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern“ einschließlich der „Ergänzenden Hinweise zur Mobilfunkvereinbarung“ in Welver umgesetzt ?

Konkretisierung der Generalfrage:

1. In wie weit sind die Zuständigkeiten im Bereich Mobilfunk zwischen dem Kreis Soest und der Gemeinde Welver gesetzlich bzw. aufgrund freiwilliger Vereinbarung festgelegt?

2. Haben alle Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Gemeinde Welver Ansprechpartner benannt, die für Fragen zur Mobilfunktechnik und für Standortfragen zur Verfügung stehen?

3. Informieren die Mobilfunkbetreiber die Gemeinde Welver vollständig und in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Stand des Ausbaus ihrer jeweiligen Netzinfrastruktur sowie den Planungsstand neuer Anlagen? Wie groß sind ggf. die Zeitabstände?

4. Ruft die Gemeinde Welver Informationen zu den lokalen Mobilfunkanlagen von der Standortdatenbank ab, die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post geführt wird?

5. Informieren die Mobilfunkbetreiber die Gemeinde Welver nach Konkretisierung ihrer Funknetzplanung über die Absicht konkreter Bauvorhaben mit Angabe eines funktechnischen Suchbereiches? Wird ggf. die Netztopologie für die ganze Gemeinde Welver abgebildet?

6. Finden dann ergebnisoffene Erörterungsgespräche mit dem Ziel von Konsenslösungen mit der Gemeinde Welver statt?

7. Unterbreitet die Gemeinde Welver Standortvorschläge für Sendeanlagen gegenüber den Mobilfunknetzbetreibern? In wie weit kommen dabei kommunale Liegenschaften zum Tragen?

8. In wie weit werden solche Vorschläge der Gemeinde Welver von den Mobilfunknetzbetreibern vorrangig und ergebnisoffen geprüft?

9. Wird in Konfliktfällen die Clearingstelle der Mobilfunknetzbetreiber und der kommunalen Spitzenverbände hinzugezogen?

10. In wie weit folgt die Gemeinde Welver den Hinweisen bezüglich der Abstände von Sendeanlagen zu Kindergärten und Schulen?

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Bernhard Weber

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen" im Rat der Gemeinde Welver

Standortkonzept Mobilfunk in Welver

Jüngste Untersuchungen haben erneut eine gesundheitliche Gefährdung durch Mobilfunkstrahlung nicht ausgeschlossen. Vorbeugender Gesundheitsschutz gebietet es deshalb, die Strahlenexposition bei der Suche von Standorten für Mobilfunk-Basisstationen zu berücksichtigen. Hierbei muss zwischen der Strahlenexposition von Mobil-Telefonierern und Nicht-Mobil-Telefonierern abgewogen werden. Mobil-Telefonierer sind einer erheblich höheren Strahlenbelastung ausgesetzt, diese sinkt allerdings bei geringerer Entfernung von der Basisstation. Telefonieren mit einem Mobiltelefon ist aber in der Regel ein freiwilliger Akt und bei einem flächendeckenden Festnetz unnötig. Dem gegenüber sind alle Einwohner, ob sie mobil telefonieren oder nicht, rund um die Uhr der Strahlung der Basisstationen ausgesetzt, ohne sich dieser entziehen zu können. Diese Strahlenexposotion erhöht sich bei geringerer Entfernung der Basisstation deutlich.
Daraus folgt, dass die Basisstationen möglichst weit aus den Dörfern entfernt errichtet werden sollten.

In der „Freiwilligen Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bundesregierung" und der „Verbändevereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern" einschließlich der „Ergänzenden Hinweise zur Mobilfunkvereinbarung" sind eine möglichst einvernehmliche Standortsuche und ein optimaler Informationsaustausch zwischen den Mobilfunknetzbetreibern und den Kommunen als Ziele definiert.
Die Einbindung der Kommunen beim Aufbau der Mobilfunkinfrastruktur soll verbessert und sichergestellt werden.
Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt Gemeinden, die einen steuernden Einfluss auf die Standortwahl von Mobilfunkanlagen nehmen wollen, ein Mobilfunkkonzept aufzustellen, um die Verhandlungsposition gegenüber den Mobilfunknetzbetreibern zu verbessern.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Welver erklärt ihren Willen, steuernden Einfluss auf die Standortwahl von Mobilfunkanlagen zu nehmen und dabei die Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zu vertreten.
Bei der einvernehmlichen Standortsuche mit den Mobilfunknetzbetreibern sollen deshalb möglichst folgende Kriterien erfüllt werden:

1. Mobilfunkanlagen (Basisstationen) sollen möglichst weit außerhalb der Dörfer errichtet werden, um die permanente Strahlenexposition gering zu halten.

2. Die Gemeinde Welver sollte vorzugsweise Standorte auf kommunalen Liegenschaften vorschlagen, um Einnahmen zu generieren.

gez. Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-15-00/01	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 22.06.2010

Bürgermeister	26/08/10	Allg. Vertreter	26/08/10
Gleichstellungsbeauftragte	17/08/10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	9	oef	20.01.10	einstimmig			
BPU	22	oef	27.01.10	einstimmig			
BPU	22	oef	21.04.10	ohne Beratung			
BPU	17	oef	09.06.10	einstimmig			
BPU	8	oef	08.09.10				
HFA	15	oef	29.09.10				

Masterplan - Gemeindeentwicklung, Bericht über bisherige und beabsichtige Maßnahmen

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 20.01.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010! -

In dieser Angelegenheit hat der Rat in seiner Sitzung am 17.09.2008 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Welver beschließt als Ziel der gemeindlichen Entwicklungskonzeption die Aufstellung und Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes unter der Bezeichnung „Masterplan - Gemeindeentwicklung Welver". Dieses Konzept besteht aus verschiedenen Elementen, die in zeitlicher Abfolge zu entwickeln sind.

1.) *Als erster Schritt und zugleich als Einstieg erfolgt die Beauftragung der CIMA Stadtmarketing laut Angebot vom 19.03.2008. Die in der Ratssitzung vom 18.06.2008 einstimmig beschlossene Änderung ist zu berücksichtigen. In die Untersuchung einzubeziehen sind die Gestaltung des Rathausvorplatzes und die Entwicklungsmöglichkeit der Straße „Am Markt".*

2.) *Die Machbarkeitsstudie zur Verbesserung des Bahnhaltepunktes Welver wird Bestandteil dieses Konzeptes.*

3.) *In einem zweiten Schritt ist nach Vorlage des Entwurfes des Standort- und Einzelhandelsentwicklungskonzeptes die Untersuchung des Wohn- und Freizeitbereiches sowie der Naherholungsmöglichkeiten und deren Entwicklungschancen in der gesamten Gemeinde Welver in Auftrag zu geben. Mittel hierfür sind bereitzustellen.*

4.) *Die Konzepte sind unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde an runden Tischen, Bürgerversammlungen usw. zu diskutieren. Gleichzeitig oder zuvor sollten Stellungnahmen des Kreises Soest, der für Wirtschaftsförderung zuständigen Institutionen, der Naturschutzverbände, der Einzelhandelsorganisationen und Gewerkschaften eingeholt werden, die in den Diskussionsprozess einzubeziehen sind.*

5.) *Mit diesem Beschluss soll nach Auffassung des Rates der Gemeinde Welver ein begründungs- und ergebnisoffener Prozess eingeleitet werden, der zugleich die bisherige Diskussion um die entwicklungspolitischen Perspektiven der Gemeinde zusammen fassen*

und weiter führen soll. Mit dem „Masterplan - Gemeindeentwicklung Welver" soll keine neue Planung sondern eine übergeordnete Strategie für die künftige Entwicklung der Gemeinde Welver insgesamt gefunden werden. Diese Konzeption soll eine Bündelungsfunktion für weitergehende Initiativen aller Fraktionen, der Ausschüsse, des Rates und der Verwaltung übernehmen und sich auf diese Weise zu einer Richtschnur für die weitere Entwicklung sowohl des Zentrums als auch der zwanzig übrigen Ortsteile von Welver in der Zukunft entfalten.

Der Punkt 1 ist abgeschlossen. Die CIMA Beratung + Management GmbH wurde beauftragt und deren Vertreter Hr. Dr. Haensch hat die Ergebnisse seines Gutachtens in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Gemeindeentwicklung am 06.05.2009 präsentiert.

Der Punkt 2 ist ebenfalls abgeschlossen. Der Abschlussbericht zur Machbarkeitsstudie der DB Station & Service AG wurde ebenfalls in der vorgenannten Sitzung präsentiert.

Für die Untersuchungen gemäß Punkt 3 war im Haushaltplan 2008/2009 ein Ansatz von 20.000 Euro vorgesehen. Da es sich dabei jedoch um eine Aufgabenstellung handelt, deren Ergebnisse auch für die mittelfristig anstehende Neuaufstellung des ca. 30 Jahre alten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver geeignet sein sollten, reichte der Ansatz für einen städteplanerischen Untersuchungsauftrag nicht aus. Hierzu wäre ein Ansatz von mindestens 40.000 Euro oder eher 50.000 Euro in Abhängigkeit der Konkretisierung der Aufgabenstellung notwendig gewesen. Es bleibt daher zunächst abzuwarten, ob im Haushaltsplan 2010 die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Der Punkt 4 muss durch das Vorgenannte entsprechend zurückgestellt werden.

Der Punkt 5 dient der Erläuterung und ist nicht als Aufgabenstellung zu verstehen.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Rates vom 20.01.2010:

Auf Vorschlag des Bürgermeisters TEIMANN beschließt der Rat einstimmig, den Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010 zur weiteren Beratung in den zuständigen Fachausschuss zu verweisen.

Beratung im BPU am 27.01.2010:

Der Sachstandsbericht wird ohne Beschlussfassung zur Kenntnis genommen. Entsprechend des Antrages der SPD-Fraktion wird die Beratung in der nächsten Sitzung am 21.04.2010 fortgesetzt.

Beratung im BPU am 21.04.2010:

Der Tagesordnungspunkt wird ohne inhaltliche Beratung in die nächste Sitzung am 09.06.2010 verwiesen.

Beschluss des BPU vom 09.06.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung am 08.09.2010 zu verweisen.

Beschluss: des BPU vom 08.09.2010:

Auf Antrag der CDU-Fraktion empfiehlt der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt dem Rat einstimmig, den Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 BauGB zu fassen und die Mittel für das erforderliche Verfahren im Haushalt 2011 bereitzustellen.

SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Welver
Klaus-Theo Rohe
- Fraktionsvorsitzender -

Welver, den 04.01.2010

Gemeinde Welver
Eing.: 06. JAN. 2010

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver

Am Markt 4

59514 Welver

Betr.: Ratsitzung vom 20.01.2010
Antrag zur Tagesordnung gem § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Ratsfraktion beantragt folgenden Punkt in die Tagesordnung der Ratsitzung vom 20.01.2010 und der ersten beiden Sitzungen des zuständigen Ausschusses zum Zwecke der Berichterstattung und weiterer Beschlussfassung sowie die Tagesordnung der Ratssitzung vom 14.07.2010 aufzunehmen:

Masterplan - Gemeinedentwicklung
hier: Bericht über bisherige und beabsichtigte Maßnahmen

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung vom 17.09.2008 den „Masterplan - Gemeindeentwicklung" als Zukunftsprojekt für Welver einstimmig angenommen.
Die Entwicklung Welvers soll darin umfassend beschrieben werden. Die Entwicklungschancen für Wohnen, Freizeit, Naherholung sowie für Handel und Gewerbe sollen ausgelotet , in ein Gesamtkonzept umgesetzt und anschließend verwirklicht werden. Die SPD - Fraktion erwartet nunmehr, nach mehr als einem Jahr, erste Vorschläge der Verwaltung, wie mit diesem Projekt verfahren wird.

Mit freundlichem Gruß

Klaus-Theo Rohe
Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 31.08.2010

Bürgermeister	31/08/10	Allg. Vertreter	31/08/10
Gleichstellungsbeauftrage	17/08/10	Fachbereichsleiter	31/08/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Ausschuss f. Bildung, Schule u. Soziales	4	oef	15.09.2010	abgelehnt m. Mehrheit	5	9	
HFA	16	oef	29.09.2010				

Schulisches Entwicklungskonzept
- Umsetzung der bisherigen Beschlüsse des Rates
- Entwicklungsperspektiven
hier: Antrag der SPD - Fraktion vom 25.02.2010

- Erneute Behandlung auf Grund festgestellter Beschlussunfähigkeit am 17.03.2010 -

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.09.2010:

In der Sitzung am 17.03.2010 verwies AM Fischer auf die Ratsbeschlüsse vom 17.12.2008 und 10.11.2009, worin die Erstellung einer umfassenden Bildungsplanung vom frühkindlichen Bereich bis zum Abschluss der Sekundarstufe 1 einschließlich eines Schulentwicklungsplanes gemäß § 80 Schulgesetz angestrebt werde. Hierfür seien 20.000,00 € bereit gestellt, aber nicht abgerufen worden.

AM Fischer beantragte daher, dass der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales dem Rat empfiehlt, im Haushalt 2010 erneut 20.000,00 € bereit zu stellen.

Auf Grund des verspäteten Erscheinens zweier sachkundiger Bürger ist im Laufe der Sitzung die Beschlussunfähigkeit eingetreten.

Auf Antrag des AM Kaiser stellt AV Ohst die Beschlussunfähigkeit fest.

Der Antrag des AM Fischer wird daher in die nächste Sitzung verwiesen.

Anmerkung:
Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (§ 8 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 27 u. 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver).

Beschluss des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales vom 15.09.2010:

Der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales empfiehlt dem Rat
mit

5 Ja-Stimmen und
9 Nein-Stimmen,

die **Ablehnung** des Antrages der SPD-Fraktion vom 25.02.2010 für die Erstellung einer umfassenden Bildungsplanung vom frühkindlichen Bereich bis zum Abschluss der Sekundarstufe 1 einschließlich eines Schulentwicklungsplanes gemäß § 80 Schulgesetz 20.000,00 € im Haushalt 2010 erneut bereit zu stellen.